



Bundesamt  
für Migration  
und Flüchtlinge



Forschungszentrum  
Migration, Integration und Asyl

# Wanderungsmonitoring: Bildungs- und Erwerbsmigration nach Deutschland

Bericht für das erste Halbjahr 2018



# Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	3
<b>Auf einen Blick: Zuwanderung und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit im ersten Halbjahr 2018</b>	5
<b>1. Zuwanderung</b>	8
<b>2. Erteilung von Aufenthaltstiteln</b>	9
2.1 Aufenthaltserlaubnisse und Blaue Karten EU	11
2.1.1 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Ausbildung	11
2.1.2 Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit und Blaue Karten EU	13
2.2 Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	17
<b>3. Statuswechsel im Zusammenhang mit Ausbildung und Erwerbstätigkeit</b>	19
3.1 Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis für ein Studium zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	19
3.2 Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis für eine schulische oder betriebliche Ausbildungsmaßnahme zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	20
3.3 Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	21
3.4 Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu einer Blauen Karte EU	22
3.5 Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit zu einem unbefristeten Aufenthaltstitel nach §§ 9 und 9a AufenthG	23
3.6 Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen	24
<b>4. Aufhältige Drittstaatsangehörige zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit</b>	25
4.1 Aufhältige Drittstaatsangehörige zum Zweck der Ausbildung	25
4.2 Aufhältige Drittstaatsangehörige zum Zweck der Erwerbstätigkeit	27
4.3 Aufhältige Inhaber einer Blauen Karte EU	29
<b>Anhang: Nach Bundesländern differenzierte Statistiken zur Erteilung von Aufenthaltstiteln</b>	31

# Einleitung

Das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge hat nach § 75 Nr. 1 AufenthG die Aufgabe, Informationen über den Aufenthalt zum Zweck der Erwerbstätigkeit zwischen den Ausländerbehörden, der Bundesagentur für Arbeit und den für Pass- und Visaangelegenheiten vom Auswärtigen Amt ermächtigten Auslandsvertretungen zu koordinieren. Im Rahmen der Wahrnehmung dieser Aufgabe greift das Bundesamt auf statistische Auswertungen aus dem Ausländerzentralregister (AZR) zurück, bereitet sie in Form des Wanderungsmonitorings auf und veröffentlicht dieses turnusmäßig.

Um den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen - d. h. Personen, die ausschließlich die Staatsangehörigkeit eines Landes außerhalb der EU besitzen - zum Zweck der Erwerbstätigkeit besser in den Gesamtkontext des Wanderungsgeschehens einordnen zu können, wird auch auf die Zuwanderung insgesamt bzw. auf den Aufenthalt zu anderen Zwecken Bezug genommen. Daher wird auch die Migration zu Ausbildungszwecken, zum Beispiel zur Aufnahme eines Studiums oder einer Ausbildung, verstärkt in die Berichterstellung einbezogen, da diese in engem Zusammenhang mit der Erwerbsmigration steht. Ziel ist die Gewinnung von Informationen zum Zweck der Zuwanderungssteuerung und zur qualifizierten Beratung politischer Entscheidungsträger<sup>1</sup>. Gleichzeitig unterstützt das Wanderungsmonitoring Wissenschaftler, Studierende und Journalisten bei ihrer Arbeit und informiert die Öffentlichkeit.

Die Wanderungszahlen auf Basis des AZR unterscheiden sich von den Zahlen der auf An- und Abmeldungen basierenden, fallbezogenen Zu- und Fortzugsstatistik des Statistischen Bundesamtes, da die Daten des AZR personenbezogen sind und Personen darin erst registriert werden, wenn sie sich nicht nur vorübergehend (§ 2 Abs. 1 AZRG), sondern länger als 90 Tage im Bundesgebiet aufhalten, oder wenn ein sonstiger Anlass zur Speicherung ihrer Daten besteht (§ 2 Abs. 2 und 3 AZRG, z. B. Stellung eines Asylantrags).

Das vorliegende Wanderungsmonitoring gibt zu Beginn einen Gesamtüberblick über die aktuelle Entwicklung der Zuzüge von ausländischen Staatsangehörigen nach Deutschland. Bei EU-Ausländern, die aufgrund der EU-Freizügigkeit keinen Aufenthaltstitel benötigen, kann keine Differenzierung nach Aufenthaltsgründen vorgenommen

werden. Die Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen kann dagegen differenziert nach Aufenthaltszwecken betrachtet werden. Die von den örtlichen Ausländerbehörden erteilten Aufenthaltstitel (Aufenthalts- und Niederlassungserlaubnisse sowie Blaue Karten EU) werden im AZR registriert und umfassen neben den für diesen Bericht zentralen Aufenthaltstiteln zum Zweck der Erwerbstätigkeit und der Ausbildung auch solche aus familiären oder humanitären Gründen.

Betrachtet werden im Folgenden sowohl die Zuzüge (Kapitel 1) als auch die an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltstitel (Kapitel 2) im ersten Halbjahr 2018. Drittstaatsangehörige, die innerhalb des ersten Halbjahres 2018 nach Deutschland eingereist sind, denen jedoch erst nach dem 30. Juni 2018 ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, sind zwar bei den Zuzügen im Kapitel 1, nicht aber in den Ausführungen zur Erteilung von Aufenthaltstiteln (Kapitel 2) und zu den Statuswechseln im Zusammenhang mit Ausbildung oder Erwerbstätigkeit (Kapitel 3) berücksichtigt. Folglich divergieren die in Kapitel 2 ausgewiesenen Erteilungszahlen aufgrund der grundsätzlich unterschiedlichen AZR-Auswertungssystematik auch von den Zuwanderungsdaten in anderen Publikationen, die ebenfalls vom Bundesamt erstellt werden („Migrationsbericht“, „Das Bundesamt in Zahlen“). Abgeschlossen wird diese Publikation mit der Statistik über die in Deutschland zum Zweck der Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit aufhältigen Drittstaatsangehörigen (Kapitel 4).

Drittstaatsangehörige, die in Deutschland arbeiten wollen, sind nicht explizit auf einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit angewiesen. Ein unbeschränkter Arbeitsmarktzugang besteht bspw. auch für nachziehende Familienmitglieder und auch die meisten der aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten befristeten Aufenthaltstitel berechtigen Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Das Wanderungsmonitoring bildet daher nicht das gesamte Erwerbspersonenpotenzial von Drittstaatsangehörigen ab.

Da außerdem ein großes Arbeitskräftepotenzial aus der Zuwanderung von EU-Staatsangehörigen resultiert (laut AZR waren über 90 % der in 2017 nach Deutschland zugezogenen EU-Ausländer im erwerbsfähigen Alter von 16 bis 64 Jahren), erscheint parallel zum vorliegenden Wanderungsmonitoring ein weiterer Bericht des Bundesamtes mit dem Titel „Freizügigkeitsmonitoring: Migration von EU-Bürgern nach Deutschland“. Dort sind die AZR-Zahlen zur Zu- und

<sup>1</sup> In diesem Bericht wird aus Gründen der besseren Lesbarkeit in der Regel bei nicht geschlechtsneutralen Bezeichnungen die männliche Form verwendet. Die weibliche Form wird damit eingeschlossen.

Abwanderung sowie zum Aufenthalt von EU-Ausländern im ersten Halbjahr 2018 detailliert dargestellt.

Mit Inkrafttreten des „Gesetzes zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“ zum 01.08.2017 wurden die Regelungen zum Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung (Kapitel 2, Abschnitt 3 des Aufenthaltsgesetzes) und zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2, Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes) erweitert und teilweise modifiziert. Seit Anfang November 2017 wurden die zugehörigen Speichersachverhalte im AZR eingeführt, so dass für den vorliegenden Berichtszeitraum die Datenerfassung bezüglich der veränderten Regelungen bereits möglich war. Sämtliche in diesem Bericht dargestellte Paragrafenangaben beziehen sich auf die Rechtslage zum 30. Juni 2018.

Bei den vorgestellten Daten handelt es sich stets um reine Personenstatistiken. Sofern ein Drittstaatsangehöriger innerhalb des Berichtszeitraums mehrere Aufenthaltstitel erhalten hat, wurde bei der Auswertung der Daten des Ausländerzentralregisters jeweils nur der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Damit wird vermieden, dass eine Person mehrmals in die Erteilungsstatistik eingeht.

Diesem Bericht liegt außerdem ein dreimonatiger Nacherfassungszeitraum bis zum 30. September 2018 zugrunde. Dadurch erhöht sich die Belastbarkeit der Daten, weil längere Bearbeitungszeiten in den Ausländerbehörden Berücksichtigung finden und somit auch Aufenthaltstitel ausgewiesen werden, die zwar im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis zum 30. Juni 2018 erteilt, aber erst im dritten Quartal 2018 im AZR erfasst wurden.

# Auf einen Blick: Zuwanderung und Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit im ersten Halbjahr 2018

## ZENTRALE TRENDS:

Während im ersten Halbjahr 2018 die Vergabe von Aufenthaltstiteln an Drittstaatsangehörige, bei gestiegener Nettozuwanderung, insgesamt auf einem konstanten Niveau zum Vorjahreszeitraum lag, konnte ein Anstieg in der Vergabe von Aufenthaltstiteln zum Zweck der Ausbildung und Erwerbstätigkeit verzeichnet werden. Es wurde sowohl für die Aufnahme eines Studiums als auch für qualifizierte und nicht-qualifizierte Erwerbstätigkeit eine steigende Zahl an Aufenthaltstiteln erteilt. Des

Weiteren nahm auch die Zahl an Migranten zu, die von einem Aufenthaltstitel zum Zweck des Studiums oder zur Arbeitsplatzsuche in eine (hoch-) qualifizierte Erwerbstätigkeit wechselten. Zahlenmäßig wichtigstes Land für die Bildungsmigration bleibt nach wie vor China, für die Erwerbsmigration Indien.

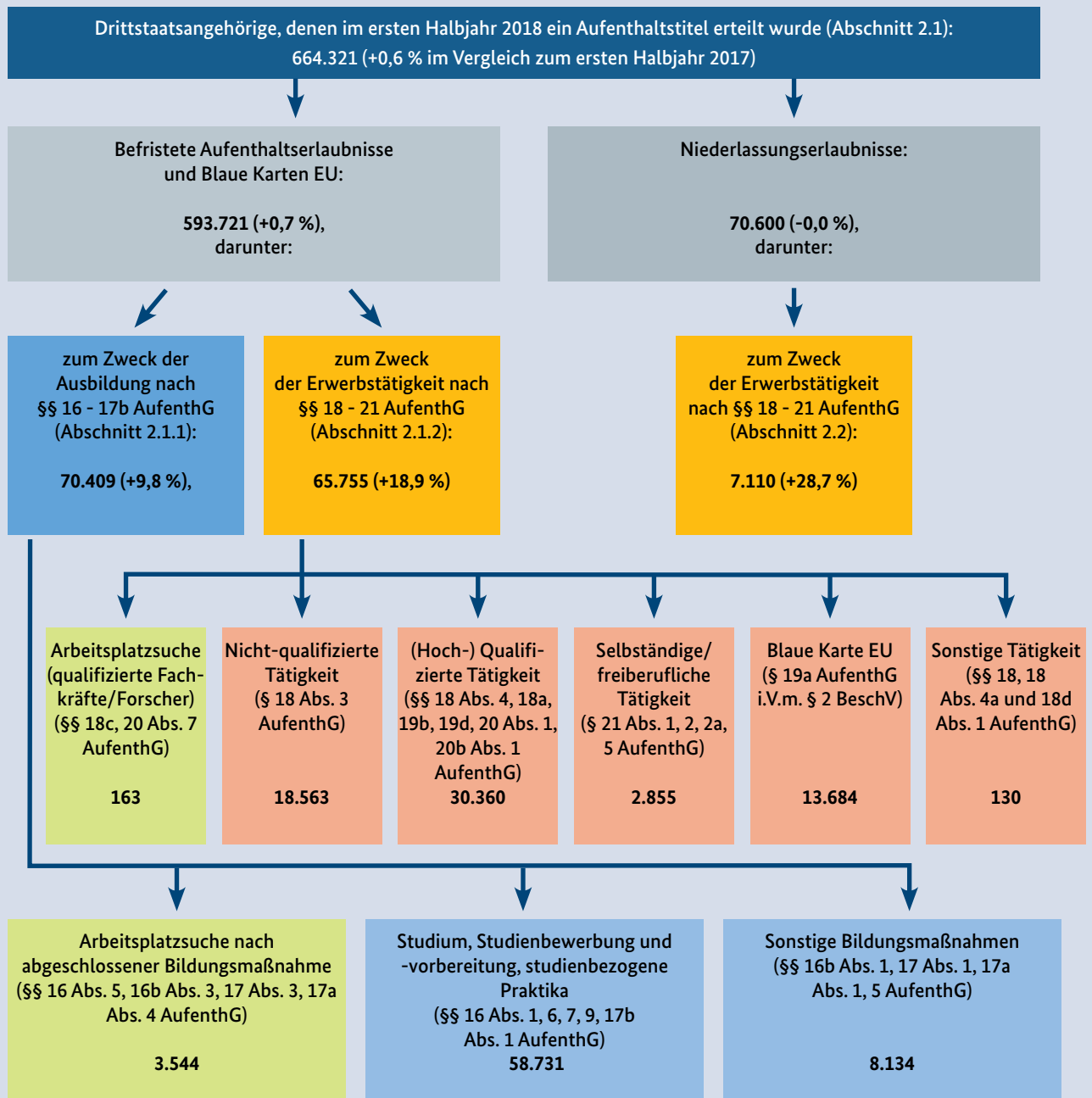
## ZUWANDERUNG – KAPITEL 1

Im ersten Halbjahr 2018 kam es nach Angaben des Ausländerzentralregisters (AZR) zu einer **gestiegenen Nettozuwanderung von Drittstaatsangehörigen** nach Deutschland, was vor allem an den sinkenden Abwanderungszahlen liegt. Folgende Wanderungsbewegungen ausländischer Staatsangehöriger von und nach Deutschland sind außerdem zu beobachten:

- **Gesamt:** Die Zuwanderung aller ausländischen Staatsangehörigen betrug 561.889 Personen (+0,3 % im Vergleich zum 1. Halbjahr 2017). Im gleichen Zeitraum sind 297.500 Personen (-2,9 %) wieder aus Deutschland abgewandert. Dies entspricht einer Nettozuwanderung von +264.389 Personen (+4,2 %).

- **Drittstaatsangehörige:** Die Zuwanderung von Bürgern aus Nicht-EU-Staaten lag bei 245.289 Personen (-3,0 %). Dies entspricht einem Anteil an der Gesamtzuwanderung von 43,7 %. Gleichzeitig haben 118.531 Drittstaatsangehörige (-12,8 %) Deutschland im ersten Halbjahr 2018 wieder verlassen. Die Nettozuwanderung aus Nicht-EU-Staaten lag damit bei +126.758 (+8,4 %).

## ERTEILUNG VON AUFENTHALTSTITELN AN DRITTSTAATSANGEHÖRIGE – KAPITEL 2



Im ersten Halbjahr 2018 haben insgesamt 70.409 Bildungs- und 72.865 Erwerbsmigranten (= drittstaatsangehörige Personen, die sich primär zur Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhalten) einen Aufenthaltstitel erhalten, was 21,6 % aller Personen entspricht, die einen Aufenthaltstitel erteilt bekamen. 3.707 dieser Personen bekamen einen Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche, während 54.009 Personen als erwerbstätige Fachkräfte\* registriert wurden (74,1 % aller Erwerbsmigranten).

Betrachtet man alle Bildungs- und Erwerbsmigranten, denen im ersten Halbjahr 2018 ein Aufenthaltstitel erteilt wurde, sind davon 21,9 % in diesem Zeitraum zugewandert. Die deutliche Mehrheit hielt sich also schon zuvor in Deutschland auf.

\*) Befristete und unbefristete Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit, ohne Arbeitsplatzsuchende und nicht-qualifizierte bzw. sonstige Tätigkeiten (d. h. Niederlassungserlaubnisse zur Erwerbstätigkeit, Aufenthaltserlaubnisse für (hoch)qualifizierte, selbständige und freiberufliche Tätigkeiten sowie Blaue Karten EU).

## AUFHÄLTIGE DRITTSTAATSANGEHÖRIGE ZUM ZWECK DER AUSBILDUNG UND ERWERBSTÄTIGKEIT – KAPITEL 4

Zum Stichtag 30. Juni 2018 war die **Mehrheit der Bildungs- und Erwerbsmigranten im Rahmen eines Studiums oder zur Ausübung einer qualifizierten Tätigkeit** in Deutschland registriert. Die Zahl aufhältiger Drittstaatsangehöriger mit entsprechenden Aufenthaltstiteln lässt sich anhand des AZR wie folgt darstellen:

- **Zum Zweck der Ausbildung** (nach §§ 16 – 17b AufenthG) waren im AZR **216.364 Personen** registriert, darunter 174.452 Personen mit einem Aufenthaltstitel für ein Studium bzw. zur Studienvorbereitung nach § 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG (80,6 % aller Bildungsmigranten). 18.592 Personen waren aufgrund betrieblicher Ausbildungszwecke nach § 17 Abs. 1 AufenthG in Deutschland ansässig (8,6 %) sowie 12.454 Personen für Sprachkurse oder sonstige Schulbesuche nach § 16b Abs. 1 AufenthG (5,8 %). Die häufigsten Herkunftsländer aufhältiger Bildungsmigranten sind China, Indien und die USA.
- **Zum Zweck der Erwerbstätigkeit** (nach §§ 18 – 21 AufenthG) hielten sich **241.703 Personen** in Deutschland auf, darunter 48.702 zur Ausübung einer nicht-qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 3 AufenthG (20,1 % aller Erwerbsmigranten), während 89.974 Personen einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG (37,2 %) nachgingen. Zudem waren 45.692 Besitzer einer Blauen Karte EU nach § 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV aufhältig (18,9 %), während 40.154 Personen über eine dauerhafte Niederlassungserlaubnis aus Gründen der Erwerbstätigkeit (16,6 %) verfügten. Hauptherkunftsländer aufhältiger Erwerbsmigranten sind Indien, China sowie Bosnien und Herzegowina.

# 1. Zuwanderung

In diesem Kapitel werden Wanderungszahlen auf Basis des AZR vorgestellt. Bei den Zuzügen sind alle im ersten Halbjahr 2018 eingereisten Personen enthalten, auch wenn die Erteilung eines Aufenthaltstitels erst im dritten Quartal 2018 erfolgte.<sup>2</sup>

Im ersten Halbjahr 2018 sind nach Angaben des AZR insgesamt 561.889 ausländische Staatsangehörige nach Deutschland zu- und 297.500 abgewandert. Damit stieg die Zahl der Zuzüge im Vergleich zum Vorjahreszeitraum (1. Halbjahr 2017: 560.327 Personen) minimal um 0,3 %. Die Zahl der Fortzüge sank um 2,9 % (1. Halbjahr 2017: 306.527 Personen).

Unter den im ersten Halbjahr 2018 zugewanderten Personen befanden sich 316.600 Unionsbürger (ohne Deutsche; +3,0 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum) und 245.289

Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten (-3,0 % im Vergleich zum Vorjahreszeitraum). Damit beträgt der Anteil der Unionsbürger an der Zuwanderung 56,3 %, derjenige der Staatsangehörigen aus Nicht-EU-Staaten 43,7 %. Die Fortzüge unterteilen sich in die Abwanderung von 178.969 Unionsbürgern (60,2 %) und 118.531 Personen aus Nicht-EU-Staaten (39,8 %).

Insgesamt lag der Wanderungssaldo im ersten Halbjahr 2018 damit bei +264.389 Personen (Staatsangehörige aus EU-Staaten: +137.631, Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten: +126.758). Im ersten Halbjahr 2017 betrug der Gesamtwanderungssaldo +252.862 Personen.

Nachfolgende Tabelle gibt einen Überblick über die Entwicklung der Außenwanderung seit 2011:

<sup>2</sup> Diese Zahlen weichen deshalb von den später in Kapitel 2 dargestellten Werten ab, da die Ausführungen dort keine Personen beinhalten, die erst nach Ende des Berichtszeitraums (30. Juni 2018) einen Aufenthaltstitel erhalten haben.

**Tabelle 1: Zuzüge und Fortzüge von ausländischen Staatsangehörigen von 2011 bis zum Ende des ersten Halbjahres 2018**

	Ausländer gesamt			Staatsangehörige aus Nicht-EU-Staaten (=Drittstaatsangehörige)		
	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo	Zuzüge	Fortzüge	Wanderungssaldo
2011	622.506	302.171	+320.335	265.728	140.665	+125.063
2012	738.735	317.594	+421.141	305.595	141.490	+164.105
2013	884.493	366.833	+517.660	362.984	146.040	+216.944
2014	1.149.045	472.315	+676.730	518.802	181.381	+337.421
2015	1.810.904	568.639	+1.242.265	1.125.419	265.603	+859.816
2016	1.307.253	664.356	+642.897	673.217	324.333	+348.884
2017	1.179.593	644.613	+534.980	544.757	266.721	+278.036
<b>1. Halbjahr 2018</b>	<b>561.889</b>	<b>297.500</b>	<b>+264.389</b>	<b>245.289</b>	<b>118.531</b>	<b>+126.758</b>
<b>nachrichtlich: 1. Halbjahr 2017</b>	<b>560.327</b>	<b>306.527</b>	<b>+253.800</b>	<b>252.862</b>	<b>135.944</b>	<b>+116.918</b>



## 2. Erteilung von Aufenthaltstiteln

Im Fokus dieses Kapitels steht die Anzahl der Drittstaatsangehörigen, denen innerhalb des ersten Halbjahres 2018 in Deutschland eine Aufenthalts- bzw. Niederlassungserlaubnis oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde.<sup>3</sup> Im Gegensatz zu den Unionsbürgern kann bei diesem Personenkreis eine Differenzierung nach Aufenthaltsgründen vorgenommen werden.<sup>4</sup>

Personen, die sich mit einer Aufenthaltsgestattung im Asylverfahren befinden oder sich mit einer Duldung in Deutschland aufhalten, sind in den nachfolgenden Ausführungen bzw. Statistiken nicht enthalten.<sup>5</sup>

Um sicherzustellen, dass keine Person mehrmals in die Statistiken eingeht, wurde bei Personen, die im Zeitraum von Januar bis Juni 2018 mehrere Aufenthaltstitel erhalten haben (etwa durch Wechsel von einem Aufenthaltstitel zu einem anderen), jeweils der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt. Gesonderte Statistiken zu ausgewählten Formen des Statuswechsels sind anschließend im Kapitel 3 dargestellt.

Außerdem wird differenziert, ob die betreffenden Personen im Berichtszeitraum eingereist sind oder sich schon zuvor in Deutschland aufgehalten haben (Einreise im Jahr 2018/Einreise vor 2018). Entsprechende Statistiken für die einzelnen Bundesländer finden sich im Anhang dieses Berichts.

- 3 Bei einer Aufenthaltserlaubnis und einer Blauen Karte EU handelt es sich um befristete, bei einer Niederlassungserlaubnis um einen unbefristeten Aufenthaltstitel.
- 4 Für nähere Informationen zur Migration von Unionsbürgern siehe den Bericht zum Freizügigkeitsmonitoring des BAMF.
- 5 Für nähere Informationen zu diesen Gruppen siehe z. B. den Migrationsbericht des BAMF.

**Tabelle 2: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach Aufenthaltszweck und Einreisejahr**

		Aufenthaltserlaubnis - Ausbildung	Aufenthaltserlaubnis – Erwerbstätigkeit / Blaue Karte EU	Aufenthaltserlaubnis - völkerrechtliche, humanitäre, politische Gründe	Aufenthaltserlaubnis - familiäre Gründe	Aufenthaltserlaubnis - besondere Aufenthaltsrechte	Aufenthaltserlaubnis - gesamt	Niederlassungserlaubnis	Gesamt
<b>Erteilungen im ersten Halbjahr 2018 gesamt</b>		<b>70.409</b>	<b>65.755</b>	<b>232.285</b>	<b>210.445</b>	<b>14.827</b>	<b>593.721</b>	<b>70.600</b>	<b>664.321</b>
davon	Einreise in 2018	13.505	17.860	6.305	40.429	3.046	81.145	473	<b>81.618</b>
	Einreise vor 2018	56.904	47.895	225.980	170.016	11.781	512.576	70.127	<b>582.703</b>

Insgesamt wurden im ersten Halbjahr 2018 an 593.721 Drittstaatsangehörige (1. Halbjahr 2017: 589.470 Personen) Aufenthaltserlaubnisse bzw. Blaue Karten EU und an 70.600 Drittstaatsangehörige Niederlassungserlaubnisse (1. Halbjahr 2017: 70.628 Personen) erteilt (Tabelle 2).

Von diesen 664.321 Personen, denen im ersten Halbjahr 2018 einer der genannten Aufenthaltstitel ausgestellt wurde, hielten sich 87,7 % bereits vor Jahresbeginn 2018 in Deutschland auf, 12,3 % reisten erst im ersten Halbjahr 2018 nach Deutschland ein. Von den 81.618 im ersten Halbjahr 2018 eingereisten Personen erhielten 81.145 eine Aufenthaltserlaubnis (inklusive Blaue Karte EU) und 473 eine Niederlassungserlaubnis, wobei es sich bei letzteren um Wiedereinreise mit einem Voraufenthalt in Deutschland handelt.

Sowohl die Zahl der erteilten Aufenthaltserlaubnisse und Blauen Karten EU zusammengenommen (+0,7 %), als auch die Zahl der erteilten Niederlassungserlaubnisse (+0,0 %) blieben im Vergleich zum Vorjahreszeitraum weitestgehend konstant. Betrachtet man lediglich die Erteilungen von Aufenthaltstiteln an Personen, die erst im Berichtszeitraum eingereist sind, so zeigt sich im Vergleich zum ersten Halbjahr 2017 ein anderes Bild: 9,7 % weniger Personen (-8.676) als im ersten Halbjahr 2017 erhielten eine Aufenthaltserlaubnis oder Blaue Karte EU im Halbjahr ihrer Einreise; dagegen wurden 12,6 % mehr Niederlassungserlaubnisse (+53 Fälle) an Personen erteilt, die in der ersten Jahreshälfte 2018 nach Deutschland zugewandert sind.

Als Folge der hohen Fluchtmigration in den Jahren 2015/2016 liegt der Schwerpunkt der im Berichtszeitraum an Drittstaatsangehörige erteilten befristeten Aufenthaltstitel (Aufenthaltserlaubnisse und Blaue Karten EU) mit 39,1 % weiterhin bei den Aufenthaltserlaubnissen aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen. Der Anteil selbst ist jedoch im Vergleich zu den Vorjahren wieder etwas gesunken, nachdem er in den letzten Jahren deutlich gestiegen war (Gesamtjahr 2013: 18,0 %; 2014: 22,1 %; 2015: 27,8 %; 2016: 43,4 %; 2017: 43,6 %). Insgesamt wurden außerdem 35,4 % der befristeten Aufenthaltstitel aus familiären Gründen vergeben.

Betrachtet man die Staatsangehörigkeiten aller Personen, denen im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, so zeigt sich folglich auch, dass ca. jede fünfte (20,4 %) dieser Personen aus Syrien stammt. Im Ranking der häufigsten Staatsangehörigkeiten (Tabelle 3) folgen die Türkei und Afghanistan auf den Plätzen 2 und 3. Bei den syrischen und afghanischen Staatsangehörigen dominiert die Erteilung von Aufenthaltserlaubnissen aus humanitären Gründen. Türkischen Staatsangehörigen wurden dagegen vor allem Aufenthalts-

erlaubnisse aus familiären Gründen sowie Niederlassungserlaubnisse ausgestellt.

Da nach § 27 Abs. 5 AufenthG für die nachziehenden Familienangehörigen ein uneingeschränkter Zugang zum deutschen Arbeitsmarkt besteht, ergibt sich hieraus ein beachtliches Arbeitskräftepotenzial. Auch die meisten der aus völkerrechtlichen, humanitären oder politischen Gründen erteilten befristeten Aufenthaltstitel berechtigten Drittstaatsangehörige zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit. Wie viele davon aber tatsächlich aktiv am Arbeitsmarkt teilnehmen, lässt sich aus den im AZR erfassten Daten nicht ermitteln. Nähere Informationen zu diesen Migrationsgruppen finden sich in weiteren Publikationen des Bundesamtes, wie zum Beispiel dem Migrationsbericht.

Ein Teil der erteilten Aufenthaltstitel steht jedoch in direkter Verbindung zu Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit. Diese im Weiteren als Bildungs- und Erwerbsmigranten bezeichnete Gruppe besteht einerseits aus den 136.164 Personen mit erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck der Ausbildung (70.409 Personen) bzw. der Erwerbstätigkeit (65.755 Personen; inklusive Blaue Karten EU) sowie andererseits auch aus dem Teil der 70.600 Personen mit erteilten Niederlassungserlaubnissen, denen eine Erwerbstätigkeit zu Grunde liegt. Die befristeten Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit umfassen zusammen 22,9 % aller im ersten Halbjahr 2018 an Drittstaatsangehörige erteilten Aufenthaltserlaubnisse. Dabei wurden sowohl bei den Erteilungen zum Zweck der Ausbildung (+9,8 %) als auch bei den Erteilungen zum Zweck der Erwerbstätigkeit (+18,9 %) Steigerungen im Vergleich zum Vorjahreszeitraum verzeichnet. Auf diese beiden Gruppen wird in den Abschnitten 2.1.1 und 2.1.2 dieses Berichts näher eingegangen, während erteilte Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Abschnitt 2.2 ausführlicher dargestellt werden.

**Tabelle 3: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis, eine Blaue Karte EU oder eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das erste Halbjahr 2017 im Vergleich)**

Rang	Staatsangehörigkeit	Im ersten Halbjahr 2018 erteilte Aufenthaltstitel		Im ersten Halbjahr 2017 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Syrien	135.673	20,4 %	144.063	21,8 %	1
2	Türkei	56.633	8,5 %	56.767	8,6 %	2
3	Afghanistan	41.254	6,2 %	46.539	7,1 %	3
4	Irak	31.793	4,8 %	43.476	6,6 %	4
5	Kosovo	28.701	4,3 %	23.880	3,6 %	6
6	China	27.308	4,1 %	25.820	3,9 %	5
7	Indien	24.167	3,6 %	20.065	3,0 %	8
8	Russische Föderation	21.104	3,2 %	20.117	3,0 %	7
9	Bosnien und Herzegowina	19.491	2,9 %	17.929	2,7 %	10
10	Serbien	18.956	2,9 %	16.218	2,5 %	11
	Sonstige Drittstaatsangehörige	259.241	39,0 %	245.224	37,1 %	
	<b>Gesamt</b>	<b>664.321</b>	<b>100,0 %</b>	<b>660.098</b>	<b>100,0 %</b>	

Quelle: Ausländerzentralregister

## 2.1 AUFENTHALTSERLAUBNISSE UND BLAUE KARTEN EU

### 2.1.1 AUFENTHALTSERLAUBNISSE ZUM ZWECK DER AUSBILDUNG

**Tabelle 4: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage\* und Einreisejahr**

		Studium, Studienvorbereitung (§ 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7 AufenthG)	Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16 Abs. 1 AufenthG)	Betriebliche Ausbildungszwecke (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung (§§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG)	Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	Studienbezogene Praktikanten EU (§ 17b Abs. 1 AufenthG)	Gesamt
<b>Erteilungen im ersten Halbjahr 2018 gesamt</b>		<b>58.292</b>	<b>3.434</b>	<b>302</b>	<b>3.442</b>	<b>3.830</b>	<b>66</b>	<b>862</b>	<b>44</b>	<b>137</b>	<b>70.409</b>
davon	Einreise in 2018	10.737	46	92	1.470	743	8	328	2	79	<b>13.505</b>
	Einreise vor 2018	47.555	3.388	210	1.972	3.087	58	534	42	58	<b>56.904</b>

\*) Personen, denen eine Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5, § 16b Abs. 3, § 17 Abs. 3 und § 17a Abs. 4 AufenthG erteilt wurde, werden aufgrund der Systematik des Aufenthaltsgesetzes unter den Bereich „Aufenthalt zum Zweck der Ausbildung“ subsumiert, auch wenn ihre Ausbildung bereits abgeschlossen ist.

Quelle: Ausländerzentralregister

Im Berichtszeitraum wurde an insgesamt 70.409 Drittstaatsangehörige eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt (Tabelle 4); dies waren 6.308 Personen mehr (+9,8 %) als im ersten Halbjahr 2017. Die deutliche Mehrheit der betreffenden Personen (80,8 %) reiste bereits vor 2018 nach Deutschland ein.

Hauptverantwortlich für den Anstieg gegenüber dem Vorjahreszeitraum war die höhere Zahl an erteilten Aufenthaltserlaubnissen zum Zweck eines Studiums bzw. der Studienvorbereitung in Deutschland gemäß § 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG (+4.606 Personen; +8,6 %). Damit entfielen 82,8 % aller zum Zweck der Ausbildung erteilten Aufenthaltserlaubnisse auf diese Aufenthaltstitel.

Für die betriebliche Ausbildung erhielten 3.830 Personen (+647 Personen bzw. +20,3 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum) eine Aufenthaltserlaubnis; für den Besuch einer Schule (schulische Berufsausbildung) oder eines Sprachkurses gab es 3.442 (+409 Personen bzw. +13,5 %) solcher Erteilungen.

3.434 drittstaatsangehörige Absolventen von Hochschulen in Deutschland haben im ersten Halbjahr 2018 direkt im Anschluss an ihr Studium vorübergehend eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche gemäß § 16 Abs. 5 AufenthG erhalten und sind bis zum Ende des Auswertungszeitraums zu keinem anderen Aufenthaltstitel gewechselt. Dies waren 2,7 % mehr (89 Personen) als im ersten Halbjahr 2017.

Aufenthaltserlaubnisse für Studienbewerbungen nach § 16 Abs. 7 wurden an 302 Personen ausgestellt.

Lediglich 66 Personen bekamen einen Aufenthaltstitel, weil sie nach einer schulischen bzw. betrieblichen Berufsausbildung eine Arbeit suchten (nach § 16b Abs. 3 bzw. § 17 Abs. 3 AufenthG).

Gemäß § 17a Abs. 1 und 5 AufenthG haben 862 Drittstaatsangehörige im ersten Halbjahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis für die Durchführung einer Bildungsmaßnahme oder einer Prüfung zur Anerkennung ihrer im Ausland erworbenen Berufsqualifikation erhalten. Damit lag diese Zahl deutlich höher als im ersten Halbjahr 2017 (+391 Personen bzw. 83,0 %). Nach Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation wurde außerdem an 44 Personen gemäß § 17a Abs. 4 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines der anerkannten Qualifikation entsprechenden Arbeitsplatzes erteilt.

Eine Aufenthaltserlaubnis für ein studienbezogenes Praktikum gemäß dem am 1. August 2017 eingeführten § 17b AufenthG wurde im ersten Halbjahr 2018 für 137 Personen ausgestellt.

Bei der Bewertung der oben dargestellten Größenordnungen ist anzumerken, dass es sich bei den Aufenthaltstiteln nach § 16 Abs. 5, 7, § 16b Abs. 3, § 17 Abs. 3 und § 17a Abs. 4 AufenthG um Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche bzw. Studienbewerbung handelt, welche nur eine kurze Befristungsdauer haben (maximal 9, 12 oder 18 Monate; siehe Infobox Seite 16). Dementsprechend erhalten einige dieser Personen noch innerhalb des Berichtszeitraums einen anderen Aufenthaltstitel. Damit jede Person nur einmal in die Statistik eingeht, wird im Rahmen der oben dargestellten Analysen stets nur der aktuellste Aufenthaltstitel einer Person am Ende des Berichtszeitraums berücksichtigt. Würden alle Personen berücksichtigt, die im Berichtszeitraum einen entsprechenden Aufenthaltstitel erhalten haben – ungeachtet dessen, ob diese am Ende des Berichtszeitraums noch aufhältig waren oder inzwischen einen anderen Aufenthaltstitel hatten – so wären die einzelnen Fallzahlen höher (vgl. Exkurs: Ausgestellte Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche, Seite 15).

Betrachtet man die Herkunftsländer der Bildungsmigranten, so stammt der größte Anteil der Personen, denen im Zeitraum vom 1. Januar 2018 bis 30. Juni 2018 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, wie schon im Vorjahreszeitraum aus China (20,9 %). Weitere Hauptherkunftsländer waren Indien (8,4 %) und die Republik Korea (4,3 %). Genaue Zahlen zu den wichtigsten Herkunftsländern sind Tabelle 5 zu entnehmen.

**Tabelle 5: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Ausbildung erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das erste Halbjahr 2017 im Vergleich)**

Rang	Staatsangehörigkeit	Im ersten Halbjahr 2018 erteilte Aufenthaltstitel		Im ersten Halbjahr 2017 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	China	14.701	20,9 %	13.347	20,8 %	1
2	Indien	5.913	8,4 %	4.730	7,4 %	2
3	Korea (Republik)	3.036	4,3 %	2.840	4,4 %	3
4	Iran	2.679	3,8 %	2.255	3,5 %	5
5	USA	2.628	3,7 %	2.706	4,2 %	4
6	Vietnam	2.416	3,4 %	1.942	3,0 %	8
7	Russische Föderation	2.147	3,0 %	2.153	3,4 %	6
8	Türkei	2.121	3,0 %	1.753	2,7 %	11
9	Indonesien	2.085	3,0 %	1.974	3,1 %	7
10	Tunesien	2.045	2,9 %	1.880	2,9 %	10
	Sonstige Drittstaatsangehörige	30.638	43,5 %	28.521	44,5 %	
	<b>Gesamt</b>	<b>70.409</b>	<b>100,0 %</b>	<b>64.101</b>	<b>100,0 %</b>	

Quelle: Ausländerzentralregister

### 2.1.2 AUFENTHALTSLAUBNISSE ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT UND BLAUE KARTEN EU

**Tabelle 6: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr**

		Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	Qualifizierte Geduldete (§ 18a AufenthG)	Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19b und 19d AufenthG)	(Mobile) Forscher (§§ 20 Abs. 1 und 20b Absatz 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18 Abs. 4a und 18d Abs. 1 AufenthG)	<b>Gesamt</b>
<b>Erteilungen im ersten Halbjahr 2018 gesamt</b>		<b>18.563</b>	<b>29.019</b>	<b>80</b>	<b>150</b>	<b>13.684</b>	<b>165</b>	<b>1.096</b>	<b>13</b>	<b>999</b>	<b>1.856</b>	<b>130</b>	<b>65.755</b>
davon	Einreise in 2018	6.486	7.018	1	37	3.327	132	301	0	209	307	42	<b>17.860</b>
	Einreise vor 2018	12.077	22.001	79	113	10.357	33	795	13	790	1.549	88	<b>47.895</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

Im ersten Halbjahr 2018 wurde für 65.755 Personen eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU ausgestellt (Tabelle 6); dies waren deutlich mehr als im entsprechenden Vorjahreszeitraum (+10.451 Personen bzw. +18,9 %). Den Hauptanteil daran hatten, wie in den Vorjahren auch, Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG (+2.970 auf 29.019 Personen; +11,4 %). Davon kamen 75,8 % schon vor dem Jahr 2018 nach Deutschland.

Mit 18.563 Personen erhielten auch deutlich mehr Personen (+3.681 bzw. +24,7 % gegenüber dem Vorjahreszeitraum) eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 3 AufenthG zur Ausübung einer Beschäftigung, die keine qualifizierte Berufsausbildung voraussetzt. Davon wanderten 34,9 % erst im ersten Halbjahr 2018 zu. Dieser Anstieg dürfte, wie im Vorjahr, insbesondere auf die zwar schon im Oktober 2015 in die Beschäftigungsverordnung aufgenommene, aber zuletzt verstärkt umgesetzte Regelung zurückzuführen sein, wonach für Staatsangehörige aus Albanien, Bosnien-Herzegowina, Kosovo, Mazedonien, Montenegro und Serbien in den Jahren 2016 bis 2020 unter bestimmten Bedingungen eine Zustimmung zur Ausübung jeder Beschäftigung erteilt werden kann (§ 26 Abs. 2 BeschV; sog. Westbalkan-Regelung).

Von Januar bis Juni 2018 wurde in Deutschland insgesamt an 13.684 Drittstaatsangehörige eine Blaue Karte EU ausgestellt; dies waren 2.661 Personen bzw. 24,1 % mehr als im gleichen Vorjahreszeitraum. Voraussetzungen für die Erteilung einer Blauen Karte EU sind ein anerkannter Hochschulabschluss sowie ein Arbeitsplatz mit einem Mindestgehalt (Jahresbrutto) von aktuell 52.000 Euro im Jahr 2018 (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a BeschV). Personen, die diese Gehaltsschwelle nicht erreichen, können dennoch eine Blaue Karte EU bekommen, wenn sie in einem MINT-Beruf<sup>6</sup> oder als Humanmediziner (Berufe, für die in Deutschland ein besonderer Bedarf besteht; sog. Mangelberufe) tätig sind und dabei im Jahr 2018 mindestens 40.560 Euro (Jahresbrutto) verdienen (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Bst. b oder § 2 Abs. 2 BeschV).

Von den 13.684 Personen, denen im Berichtszeitraum eine Blaue Karte EU erteilt wurde, waren 75,7 % bereits vor 2018 eingereist. Mehr als die Hälfte der erteilten Blauen Karten EU (7.160 Personen; 52,3 %) entfiel laut AZR auf Drittstaatsangehörige, die einen Mangelberuf mit dem geringeren Mindestgehalt ausübten. Bei den übrigen 6.524 Personen (47,7 %), die über einen Arbeitsplatz mit einem Mindestjahresbruttogehalt von 52.000 Euro verfügten, sind keine näheren Aussagen zum ausgeübten Beruf anhand der AZR-Daten möglich.

Zur Ausübung einer selbständigen Tätigkeit (nach § 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG) wurden im ersten Halbjahr 2018 insgesamt 999 Aufenthaltserlaubnisse vergeben (30 Personen bzw. 3,1 % mehr als im Vorjahreszeitraum). Hinzu kamen 1.856 Aufenthaltserlaubnisse für Personen mit freiberuflicher Tätigkeit (+16 Personen bzw. 0,9 %). Von diesen insgesamt 2.855 Personen hielten sich 81,9 % bereits vor 2018 in Deutschland auf.

Im Berichtszeitraum bekamen 1.096 Forscher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 bzw. 20b Abs. 1 AufenthG, wobei 1.095 davon auf § 20 Abs. 1 AufenthG entfielen. Gegenüber dem Vorjahr hat sich diese Zahl beinahe verdreifacht (+726 Personen bzw. +196,2 %). Dieser Anstieg ist maßgeblich auf das zum 1. August 2017 in Kraft getretene „Gesetz zur Umsetzung aufenthaltsrechtlicher Richtlinien der Europäischen Union zur Arbeitsmigration“ zurückzuführen. Seither gilt die Aufenthaltserlaubnis nach § 20 Abs. 1 AufenthG als einziger Aufenthaltstitel für neu zuwandernde Forscher aus Drittstaaten. Ausgenommen hiervon sind Studierende, die zum Zwecke einer Promotion an Hochschulen eingeschrieben sind und hierfür entsprechende Forschungsvorhaben durchführen (hier greift § 16 AufenthG). Ausländer, die die Voraussetzungen sowohl für eine Aufenthaltserlaubnis nach § 20 als auch für eine Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV) erfüllen, haben bei Ersterteilung eines Aufenthaltstitels ein Wahlrecht zwischen diesen Aufenthaltstiteln. Bis zum 31.07.2017 konnten Forscher neben einem Aufenthaltstitel nach § 20 Abs. 1 AufenthG auch andere, zum Teil deutlich häufiger genutzte Aufenthaltstitel (z. B. Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG) erhalten, sofern die jeweiligen Erteilungsvoraussetzungen erfüllt waren.

Mit der o.g. gesetzlichen Neuregelung wurden auch andere gesetzliche Rahmenbedingungen bezüglich des Aufenthalts zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Kapitel 2, Abschnitt 4 des Aufenthaltsgesetzes) erweitert und teilweise modifiziert. So wurde u.a. mit § 20 Abs. 7 AufenthG eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche im Anschluss an die Forschungstätigkeit eingeführt sowie die ICT-Karte<sup>7</sup> (§ 19b AufenthG) und die Mobiler-ICT-Karte (§ 19d AufenthG) geschaffen, mit denen Drittstaatsangehörige, die als Führungskräfte, Spezialisten oder Trainees in einem Unternehmen im EU-Ausland tätig sind, in einer Niederlassung derselben Unternehmensgruppe in Deutschland eingesetzt werden können. Seit Anfang November 2017 wurden die zugehörigen Speichersachverhalte im AZR eingeführt, sodass für den Berichtszeitraum die Datenerfassung bezüglich der veränderten Regelungen möglich ist. Laut AZR wurden im ersten Halbjahr 2018 164 ICT-Karten nach § 19b AufenthG und eine Mobiler-ICT-Karte nach § 19d AufenthG erteilt sowie an 13 Personen eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 20 Abs. 7 AufenthG.

6 Mathematik, Informatik, Naturwissenschaft und Technik.

7 Intra-Corporate Transfer.

Weiterhin sind im AZR 150 Personen (davon 37 mit Einreise im Jahr 2018) registriert, die eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach § 18c AufenthG erhielten und bis zum 30. Juni 2018 zu keinem anderen Aufenthaltstitel wechselten. Dies entspricht in etwa der Anzahl aus dem Vorjahreshalbjahr (126 Personen). Würden alle Personen berücksichtigt, die im Berichtszeitraum einen solchen Aufenthaltstitel erhalten haben – ungeachtet dessen, ob sie am Ende des Berichtszeitraums noch aufhältig waren oder inzwischen einen anderen Aufenthaltstitel hatten – so wäre die Fallzahl höher (vgl. Exkurs: Ausgestellte Aufenthaltserlaubnisse zur Arbeitsplatzsuche). Auf den Statuswechsel von einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG in einen anderen Aufenthaltstitel wird im Kapitel 3 näher eingegangen.

Indien hat im ersten Halbjahr 2018 mit einem Anteil von 11,5 % Bosnien und Herzegowina (10,3 %) als Hauptherkunftsland der Personen, die im Berichtszeitraum eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erhalten haben, abgelöst. Wie auch im ersten Halbjahr 2017 liegt China auf dem dritten Platz mit einem Anteil von 6,7 %. Weitere relevante Herkunftsländer finden sich in Tabelle 7.

## EXKURS: AUSGESTELLTE AUFENTHALTSERLAUBNISSE ZUR ARBEITSPLATZSUCHE

Für qualifizierte Fachkräfte mit einer erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildung (inkl. der Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse) oder einem Hochschulabschluss existieren unterschiedliche Möglichkeiten, in Deutschland eine Aufenthaltserlaubnis zur Suche eines dem Bildungsabschluss angemessenen Arbeitsplatzes zu erhalten. Mit Ausnahme der Arbeitsplatzsuche nach § 18c Aufenthaltsgesetz wird die entsprechende Aufenthaltserlaubnis direkt im Anschluss an die in Deutschland erfolgte Bildungsmaßnahme (Berufs- bzw. Hochschulausbildung) erteilt. Die maximale Erteilungsdauer einer solchen Aufenthaltserlaubnis umfasst – je nach Rechtsgrundlage – einen Zeitraum von 6 bis 18 Monaten (siehe Info-Box: Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche).

**Tabelle 7: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das erste Halbjahr 2017 im Vergleich)**

Rang	Staatsangehörigkeit	Im ersten Halbjahr 2018 erteilte Aufenthaltstitel		Im ersten Halbjahr 2017 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Indien	7.581	11,5 %	6.039	10,9 %	2
2	Bosnien und Herzegowina	6.779	10,3 %	6.185	11,2 %	1
3	China	4.419	6,7 %	4.347	7,9 %	3
4	Serbien	4.411	6,7 %	3.634	6,6 %	5
5	Kosovo	4.163	6,3 %	3.609	6,5 %	6
6	USA	4.068	6,2 %	3.870	7,0 %	4
7	Mazedonien	3.320	5,0 %	1.670	3,0 %	10
8	Japan	2.402	3,7 %	2.217	4,0 %	7
9	Albanien	2.385	3,6 %	1.227	2,2 %	12
10	Russische Föderation	2.068	3,1 %	1.895	3,4 %	8
	Sonstige Drittstaatsangehörige	24.159	36,7 %	20.611	37,3 %	
	<b>Gesamt</b>	<b>65.755</b>	<b>100,0 %</b>	<b>55.304</b>	<b>100,0 %</b>	

Quelle: Ausländerzentralregister



**Info-Box: Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitssuche**

Rechtsgrundlage	Personenkreis (Drittstaatsangehörige mit erfolgreichem Bildungsabschluss)	Maximale Erteilungsdauer
§ 16 Abs. 5 AufenthG	Absolventen deutscher Hochschulen	18 Monate
§ 16b Abs. 3 AufenthG	Absolventen einer qualifizierten schulischen Berufsausbildung in Deutschland	12 Monate
§ 17b Abs. 3 AufenthG	Absolventen einer qualifizierten betrieblichen Berufsausbildung in Deutschland	12 Monate
§ 17a Abs. 4 AufenthG	Absolventen von Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen in Deutschland	12 Monate
§ 18c AufenthG	Personen mit deutschem oder ausländischem Hochschulabschluss und gesichertem Lebensunterhalt	6 Monate
§ 20 Abs. 7 AufenthG	Forscher gem. § 20 AufenthG nach Abschluss der Forschungstätigkeit	9 Monate

Aufgrund dieser begrenzten Erteilungsdauer sowie des Umstands, dass ein anderer Aufenthaltstitel erteilt wird, sobald ein angemessener Arbeitsplatz gefunden und die Arbeit dort aufgenommen wird, kommt es innerhalb des Berichtszeitraums häufig zu einem Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche zu einem anderen Aufenthaltstitel. Daher zeichnet die übliche Auswertungssystematik des Wanderungsmonitorings (vgl. Tabellen 4 und 6), wonach bei Personen, denen im Berichtszeitraum mehrere Aufenthaltstitel erteilt wurden (Statuswechsel), jeweils nur der zuletzt erteilte Aufenthaltstitel berücksichtigt wird, nur ein eingeschränktes Bild bezüglich der (Gesamt-) Erteilung dieser Aufenthaltstitel zur Arbeitssuche.

Aus diesem Grund sind – abweichend von der sonstigen Systematik des Wanderungsmonitorings – in Tabelle 8 neben den bisher dargestellten Erteilungszahlen auch alle Personen berücksichtigt, die einen dieser Aufenthaltstitel zur Arbeitsplatzsuche im ersten Halbjahr 2018 bekommen haben, unabhängig davon, ob diese noch im Berichtszeitraum in einen anderen Titel gewechselt, ausreisepflichtig geworden oder tatsächlich ausgereist sind. Die Zahlenwerte bei den jeweiligen Aufenthaltstiteln fallen hier somit deutlich höher aus als in der bisherigen Auswertung.

Im ersten Halbjahr 2018 wurden an 4.610 Personen Aufenthaltserlaubnisse zur Suche eines dem Bildungsabschluss angemessenen Arbeitsplatzes ausgestellt, während es nach der bisherigen Auswertungssystematik lediglich

**Tabelle 8: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche erteilt wurde**

Rechtsgrundlage	Anzahl der Erteilungen insgesamt	Davon mit bis zum Ende des Berichtszeitraums unverändertem Aufenthaltstitel
Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	4.156	3.434
Arbeitsplatzsuche nach schulischer Berufsausbildung (§ 16b Abs. 3 AufenthG)	28	22
Arbeitsplatzsuche nach betrieblicher Berufsausbildung (§ 17 Abs. 3 AufenthG)	63	44
Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung einer ausländischen Berufsqualifikation (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	67	44
Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	281	150
Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	15	13
<b>Gesamt</b>	<b>4.610</b>	<b>3.707</b>



3.707 Personen waren (Tabelle 8). Die mit 90,2 % überwiegende Mehrheit davon betraf Drittstaatsangehörige, die ihr Studium in Deutschland erfolgreich abgeschlossen haben (4.156 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis nach § 16 Abs. 5. AufenthG).

An 281 Drittstaatsangehörige (mit deutschen oder ausländischem Hochschulabschluss und gesichertem Lebensunterhalt) wurde außerdem eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG erteilt. Im Unterschied zu den anderen Aufenthaltstiteln zur Arbeitsplatzsuche erfordert eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18c AufenthG keinen Voraufenthalt zum Absolvieren von Bildungsmaßnahmen in Deutschland. Daher können die für einen Aufenthaltstitel nach § 18c AufenthG in Frage kommenden Personen auch direkt aus dem Ausland einreisen und sich mit einem entsprechenden Langzeitvisum (D-Visum) zur Arbeitsplatzsuche in Deutschland aufhalten, so dass die Notwendigkeit der Erteilung eines Aufenthaltstitels entfällt und für diese Personen damit keine Eintragung in den allgemeinen Datenbestand des AZR erfolgt. Nach Angaben der vorläufigen Visa-Statistik des Auswärtigen Amtes wurden im ersten Halbjahr 2018 von den deutschen Auslandsvertretungen insgesamt 1.247 D-Visa zur Arbeitsplatzsuche (entsprechend § 18c AufenthG) erteilt. In der Konsequenz dürften somit deutlich mehr als die oben genannten 281 Drittstaatsangehörigen im ersten Halbjahr 2018 auf Grundlage des § 18c AufenthG einen Arbeitsplatz in Deutschland gesucht haben.

## 2.2 NIEDERLASSUNGSERLAUBNISSE ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT

Zusammen mit den Aufenthaltserlaubnissen bildet auch ein Teil der Niederlassungserlaubnisse den Stand der Erwerbsmigration ab. Diesbezüglich wurden innerhalb des ersten

Halbjahres 2018 an insgesamt 7.110 Personen Niederlassungserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt (Tabelle 9). Dies waren 1.584 Personen oder 28,7 % mehr als im Vorjahreszeitraum. Fast alle diese Erteilungen entfielen auf Personen, die bereits vor 2018 eingereist waren. Mit Ausnahme des § 19 AufenthG (Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte) setzen alle betreffenden Erteilungsgrundlagen (§§ 18b, 19a Abs. 6 und 21 Abs. 4 AufenthG) Voraufenthalte in Deutschland voraus. Die zehn Erteilungen nach §§ 18b und 19a AufenthG an Personen mit Einreise in 2018 erklären sich dadurch, dass hier auch Wiedereinreisen gezählt werden, diese Personen also zwischen dem nötigen Voraufenthalt und der Erteilung Deutschland verlassen hatten.

Der überwiegende Anteil dieser Niederlassungserlaubnisse entfällt auf 5.107 frühere Inhaber einer Blauen Karte EU, die gemäß § 19a Abs. 6 AufenthG eine Niederlassungserlaubnis erhalten haben.<sup>8</sup> Deren Zahl hat sich gegenüber dem Vorjahreszeitraum deutlich erhöht (+1.254 Personen bzw. +32,5 %).

Ebenfalls gestiegen ist die Vergabe von Niederlassungserlaubnissen an Absolventen deutscher Hochschulen gemäß § 18b AufenthG (+266 auf 1.702 Personen; +18,5 %).

202 Niederlassungserlaubnisse wurden nach § 21 Abs. 4 AufenthG an Personen nach dreijähriger erfolgreicher selbständiger Tätigkeit erteilt (+70 Personen). Mit 99 Personen

<sup>8</sup> Neben Zeiten des Besitzes einer Blauen Karte EU werden Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG i.V.m. §§ 3, 4, 5, 7 oder 26 BeschV und Zeiten des Besitzes einer Aufenthaltserlaubnis als Forscher nach § 20 AufenthG angerechnet, wenn der Ausländer über einen Hochschulabschluss verfügt und ein Bruttogehalt erhielt, mit dem in dieser Zeit die Mindestgehaltsgrenzen erfüllt wurden. Der Zeitraum anrechenbarer Beschäftigungszeiten ist jedoch durch das Datum des Inkrafttretens der Hochqualifizierten-Richtlinie beschränkt. Es werden somit nur Beschäftigungszeiten ab dem 19.06.2009 angerechnet.

**Tabelle 9: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2018 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach Erteilungsgrundlage und Einreisejahr**

	Erteilungen Jahr 2018 gesamt	davon	
		Einreise in 2018	Einreise vor 2018
Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)	1.702	2	1.700
Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1, 2 AufenthG)	99	3	96
Inhaber Blaue Karte EU (§ 19a Abs. 6 AufenthG)	5.107	8	5.099
3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	202	0	202
<b>Gesamt</b>	<b>7.110</b>	<b>13</b>	<b>7.097</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

**Tabelle 10: Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2018 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten (Zahlen für das erste Halbjahr 2017 im Vergleich)**

Rang	Staatsangehörigkeit	Im ersten Halbjahr 2018 erteilte Aufenthaltstitel		Im ersten Halbjahr 2017 erteilte Aufenthaltstitel		
		Anzahl	Anteil	Anzahl	Anteil	Rang
1	Indien	1.127	15,9 %	761	13,8 %	2
2	China	922	13,0 %	783	14,2 %	1
3	Russische Föderation	637	9,0 %	515	9,3 %	3
4	Ukraine	514	7,2 %	338	6,1 %	4
5	Syrien	379	5,3 %	277	5,0 %	5
6	Iran	277	3,9 %	227	4,1 %	6
7	Türkei	238	3,3 %	185	3,3 %	8
8	Ägypten	237	3,3 %	214	3,9 %	7
9	Serbien	218	3,1 %	145	2,6 %	10
10	USA	161	2,3 %	149	2,7 %	9
	Sonstige Drittstaatsangehörige	2.400	33,8 %	1.932	35,0 %	
	<b>Gesamt</b>	<b>7.110</b>	<b>100,0 %</b>	<b>5.526</b>	<b>100,0 %</b>	

Quelle: Ausländerzentralregister

liegt die Zahl der Ausstellungen von Niederlassungserlaubnissen an Hochqualifizierte nach § 19 AufenthG nahezu auf dem Niveau des Vorjahreszeitraums (105 Personen).

Im Ranking der Hauptherkunftsländer der Personen, denen im ersten Halbjahr 2018 eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit erteilt wurde, steht Indien auf Platz 1 und hat China, den Spitzenreiter aus dem ersten Halbjahr 2017, überholt. Auf Platz 3 folgt, wie schon im Vorjahreszeitraum, die Russische Föderation (Tabelle 10).

Aus der Summe der in den Abschnitten 2.1.1, 2.1.2 und 2.2 dargestellten Erteilungen von Aufenthaltstiteln ergibt sich somit, dass im ersten Halbjahr 2018 insgesamt 143.274 Drittstaatsangehörigen eine Aufenthalts- oder Niederlassungserlaubnis erhielten, die mit Ausbildungs- oder Erwerbszwecken in Verbindung stand.

## 3. Statuswechsel im Zusammenhang mit Ausbildung und Erwerbstätigkeit

In diesem Abschnitt wird darauf eingegangen, wie sich Statuswechsel, d. h. Wechsel von einem Aufenthaltstitel zu einem anderen, im Zeitraum von Januar bis Juni 2018 dargestellt haben. Dabei wird zuerst auf Wechsel von einem Aufenthaltstitel für ein Studium, eine Ausbildung oder zur Arbeitsplatzsuche hin zum Zweck der Erwerbstätigkeit eingegangen. Danach werden Wechsel von Aufenthaltstiteln zu Ausbildung bzw. Erwerbstätigkeit zur Blauen Karte EU, zu Niederlassungserlaubnissen nach §§ 9 und 9a AufenthG sowie zu Aufenthaltstiteln aus familiären Gründen aufgeführt.

### 3.1 WECHSEL VON EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR EIN STUDIUM ZU EINEM AUFENTHALTSTITEL ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT

Innerhalb des ersten Halbjahres 2018 wechselten insgesamt 3.824 Personen von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) direkt in einen Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Tabelle 11). Der Großteil dieser ehemaligen Studierenden erhielt entweder eine Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung nach § 18 Abs. 4 AufenthG (44,1 % dieser Statuswechsler bzw. 1.688 Personen) oder eine Blaue Karte EU erteilt (46,7 % bzw. 1.786 Personen). Insgesamt vollzogen 771 Personen mehr (+25,3 %) als im Vorjahreszeitraum einen Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß § 16 Abs. 1 AufenthG zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit.

**Tabelle 11: Wechsel von § 16 Abs. 1 AufenthG (Studium) zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Zeitraum 01.01.2018 bis 30.06.2018**

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Anzahl
Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	122
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	1.688
Niederlassungserlaubnis für Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG)	8
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV)	1.786
Forscher (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	116
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG)	30
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	56
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	18
<b>Gesamt</b>	<b>3.824</b>

Quelle: Ausländerzentralregister



### 3.2 WECHSEL VON EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS FÜR EINE SCHULISCHE ODER BETRIEBLICHE AUSBILDUNGSMASSNAHME ZU EINEM AUFENTHALTSTITEL ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT

**Tabelle 12: Wechsel von § 16b Abs. 1 AufenthG (Sprachkurse, Schulbesuch), § 17 Abs. 1 AufenthG (betriebliche Ausbildungszwecke) oder § 17a Abs. 1 und 5 AufenthG (Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen) zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Zeitraum 01.01.2018 bis 30.06.2018**

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von			Summe
	§ 16b Abs. 1 AufenthG	§ 17 Abs. 1 AufenthG	§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG	
Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	84	51	10	145
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	107	506	199	812
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV)	85	137	106	328
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG)	6	-	-	6
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	19	2	-	21
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	7	13	-	20
<b>Gesamt</b>	<b>308</b>	<b>709</b>	<b>315</b>	<b>1.332</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

An insgesamt 1.332 Personen, die unmittelbar vorher eine Aufenthaltserlaubnis für schulische oder betriebliche Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen besaßen, wurde ein Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit vergeben (Tabelle 12). Fast zwei Drittel davon (61,0 % bzw. 812 Personen) erhielten eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18

Abs. 4 AufenthG zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung. 328 Personen bzw. 24,6 % dieser Statuswechsler bekamen eine Blaue Karte EU.

### 3.3 WECHSEL VON EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS ZUR ARBEITSPLATZSUCHE ZU EINEM AUFENTHALTSTITEL ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT

**Tabelle 13: Wechsel von Aufenthaltstiteln zur Arbeitsplatzsuche nach § 16 Abs. 5 AufenthG (Studium), §§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG (Berufsausbildung), § 17a Abs. 4 AufenthG (Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen), § 18c AufenthG (für qualifizierte Fachkräfte) und § 20 Abs. 7 AufenthG (Forschungstätigkeit) zu einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit im Zeitraum 01.01.2018 bis 30.06.2018**

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von					Summe
	§ 16 Abs. 5 AufenthG	§§ 16b Abs. 3 u. 17 Abs. 3 AufenthG	§ 17a Abs. 4 AufenthG	§ 18c AufenthG	§ 20 Abs. 7 AufenthG	
Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	11	1	1	2	-	15
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	1.077	28	11	42	-	1.158
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV)	708	2	32	53	-	795
Forscher (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	21	-	-	-	-	21
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 u. 2a AufenthG)	63	-	-	1	-	64
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	76	-	-	9	-	85
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	19	-	-	4	-	23
<b>Gesamt</b>	<b>1.975</b>	<b>31</b>	<b>44</b>	<b>111</b>	<b>-</b>	<b>2.161</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

Insgesamt 2.161 Personen wechselten im ersten Halbjahr 2018 von einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche zu einem (anderen) Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (Tabelle 13). Allein 1.975 Personen (91,4 % dieser Wechsler) waren vorher im Besitz einer Aufenthaltserlaubnis zur Arbeitsplatzsuche nach einem erfolgreich abgeschlossenen Studium in Deutschland (§ 16 Abs. 5 AufenthG). Die meisten der Statuswechsel führten zu einer

Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG (1.158 Personen bzw. 53,6 %) oder einer Blauen Karte EU (795 Personen bzw. 36,8 %). Aus der seit 01.08.2017 bestehenden Möglichkeit zur Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit gemäß § 20 Abs. 7 AufenthG wurden bis Ende des ersten Halbjahres 2018 noch keine Wechsel von diesem Aufenthaltstitel zu einem anderen registriert.

### 3.4 WECHSEL VON EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS ZUM ZWECK DER AUSBILDUNG ODER ERWERBSTÄTIGKEIT ZU EINER BLAUE KARTEN EU

**Tabelle 14: Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 16 - 21 AufenthG (Ausbildung und Erwerbstätigkeit) zu einer Blauen Karte EU im Zeitraum 01.01.2018 bis 30.06.2018**

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Anzahl
Studium (§ 16 Abs. 1 AufenthG)	1.786
Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	708
Schulische und betriebliche Ausbildung (§§ 16b Abs. 1, 17 Abs. 1, 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	328
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung	44
Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	30
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	2.011
Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	53
Forscher (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	45
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG)	7
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	15
Sonstige Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit	16
<b>Gesamt</b>	<b>5.043</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

Von den insgesamt 13.864 Personen, die im ersten Halbjahr 2018 eine Blaue Karte EU erhalten haben (vgl. Tabelle 6) wechselten 5.043 Personen von einem befristeten Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit zu dieser (Tabelle 14). Die große Mehrheit davon besaß vorher eine Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG (2.011 Personen

bzw. 39,9 %) oder ein Studium nach § 16 Abs. 1 AufenthG (1.786 Personen bzw. 35,4 %). Bei den restlichen 8.821 Erteilungen der Blauen Karte EU handelt es sich um Wechsel aus Aufenthaltstiteln, die nicht zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit dienen, sowie um Verlängerungen oder erstmalige Erteilungen.

### 3.5 WECHSEL VON EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT ZU EINEM UNBEFRISTETEN AUFENTHALTSTITEL NACH §§ 9 UND 9a AUFENTHG

**Tabelle 15: Wechsel von einem befristeten Aufenthaltstitel gemäß §§ 18 - 21 AufenthG (Erwerbstätigkeit) zu einem unbefristeten Aufenthaltstitel nach §§ 9 und 9a AufenthG im Zeitraum 01.01.2018 bis 30.06.2018**

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Aktuelles Aufenthaltsrecht		Summe
	zu § 9 AufenthG	zu § 9a AufenthG	
Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	86	10	96
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	581	157	738
Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG)	8	5	13
Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	24	17	41
Sonstige Aufenthaltserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit	11	0	11
<b>Gesamt</b>	<b>710</b>	<b>189</b>	<b>899</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

Aus einem befristeten Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (ohne Blaue Karte EU, da hier eigene Niederlassungserlaubnisse mit geringeren Fristen bestehen) in eine unbefristete Niederlassungserlaubnis gemäß § 9 AufenthG oder in eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU gemäß

§ 9a AufenthG sind im Zeitraum vom 1. Januar bis 30. Juni 2018 insgesamt 899 Drittstaatsangehörige gewechselt (Tabelle 15). 82,1 % davon erfolgten aus einer Aufenthaltserlaubnis für eine qualifizierte Beschäftigung gemäß § 18 Abs. 4 AufenthG (738 Personen).

### 3.6 WECHSEL VON EINER AUFENTHALTSERLAUBNIS ZUM ZWECK DER AUSBILDUNG ODER ERWERBSTÄTIGKEIT ZU EINEM AUFENTHALTSTITEL AUS FAMILIÄREN GRÜNDEN

**Tabelle 16: Wechsel von einer Aufenthaltserlaubnis gemäß §§ 16 - 21 AufenthG (Ausbildung und Erwerbstätigkeit) zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen im Zeitraum 01.01.2018 bis 30.06.2018**

Aktuelles Aufenthaltsrecht	Wechsel von											Summe
	Studium (§ 16 Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	Schulische und betriebliche Ausbildung (§ 16b Abs. 1 u. § 17 Abs. 1 AufenthG)	Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung	Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV)	Forscher (§ 20 Abs. 1 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2 und 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Sonstige befristete Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit	
Ehegattennachzug zu Deutschen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG)	841	131	309	30	183	229	22	1	14	51	16	<b>1.827</b>
Nachzug eines Elternteils zu Deutschen (§ 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AufenthG)	184	11	61	2	32	77	10	2	3	20	7	<b>409</b>
Ehegattennachzug zu einem Inhaber einer Blauen Karte EU (§ 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG)	74	12	12	-	2	36	16	-	1	1	3	<b>157</b>
Ehegattennachzug zu einem anderen Ausländer (§ 30 AufenthG ohne § 30 Abs. 1 S. 1 Nr. 3g AufenthG)	324	69	69	7	72	115	15	7	3	13	7	<b>701</b>
Angehörige von EU-/EWR-Bürgern (Aufenthaltskarte/Daueraufenthaltskarte)	187	18	56	1	75	91	15	2	2	18	3	<b>468</b>
Sonstige familiäre Aufenthaltstitel	15	3	-	1	3	7	1	0	22	-	2	<b>54</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.625</b>	<b>244</b>	<b>507</b>	<b>41</b>	<b>367</b>	<b>555</b>	<b>79</b>	<b>12</b>	<b>45</b>	<b>103</b>	<b>38</b>	<b>3.616</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

Von Januar bis Juni 2018 wurden insgesamt 3.616 Drittstaatsangehörige registriert, die bislang einen befristeten Aufenthaltstitel nach §§ 16 – 21 AufenthG (zum Zweck der Ausbildung oder der Erwerbstätigkeit) innehatten und zu einem Aufenthaltstitel aus familiären Gründen wechselten. Fast die Hälfte davon (1.625 Personen bzw. 44,9 %) waren

Studierende nach § 16 Abs. 1 AufenthG. Insgesamt 2.685 Personen bzw. 74,3 % haben als Ehegatten von Deutschen (nach § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 AufenthG) oder von aufenthaltsberechtigten Ausländern (nach § 30 AufenthG) einen neuen Aufenthaltstitel erhalten. In Tabelle 16 sind die Personenzahlen mit den jeweiligen Wechselverläufen dargestellt.



## 4. Aufhältige Drittstaatsangehörige zum Zweck der Ausbildung oder Erwerbstätigkeit

Im Folgenden wird auf die Anzahl an Drittstaatsangehörigen eingegangen, welche sich zum Ende des Berichtszeitraums, d. h. am 30. Juni 2018, mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung bzw. der Erwerbstätigkeit in Deutschland aufgehalten haben. Abschließend werden die aktuell in Deutschland aufhältigen Besitzer einer Blauen Karte EU noch einmal näher beleuchtet. Im Gegensatz zu den vorherigen Kapiteln, in denen die Erteilungszahlen innerhalb des ersten Halbjahres 2018 dargestellt wurden, handelt es sich daher im Folgenden um Bestandszahlen zum Ende dieses Berichtszeitraums.

### 4.1 AUFHÄLTIGE DRITTSTAATS-ANGEHÖRIGE ZUM ZWECK DER AUSBILDUNG

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren insgesamt 216.364 Drittstaatsangehörige im AZR erfasst, die sich derzeit mit einem

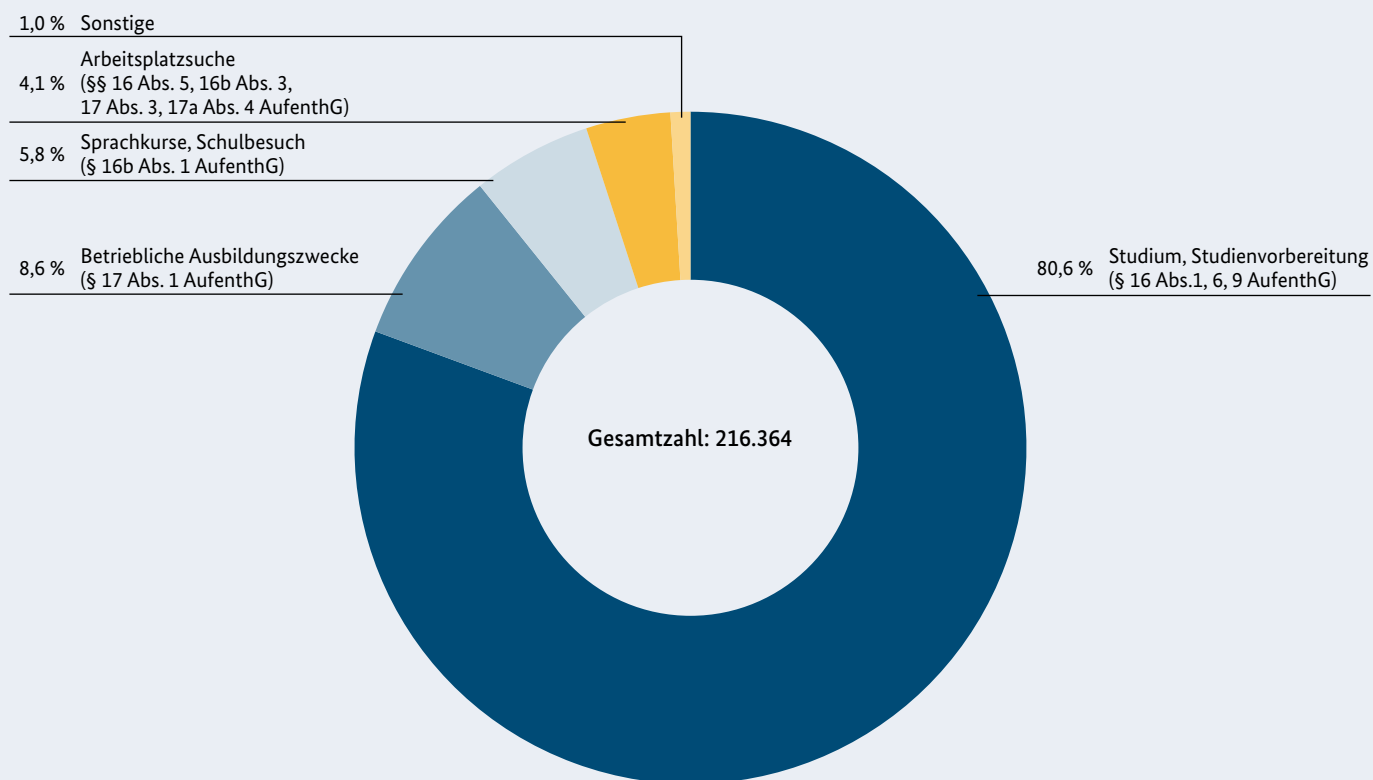
Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung (§§ 16 – 17b AufenthG) in Deutschland aufhalten (Tabelle 17).

Mit 174.452 Personen (80,6 %) stellen Aufenthaltstitel für ein Studium bzw. die Vorbereitung auf ein solches (nach § 16 Abs. 1, 6 und 9 AufenthG) die häufigste Grundlage für einen Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zu Bildungszwecken in Deutschland dar. Die restlichen Bildungsmigranten verteilen sich im Wesentlichen auf betriebliche Ausbildungszwecke nach § 17 Abs. 1 AufenthG (18.592 Personen bzw. 8,6 %), Sprachkurse oder Schulbesuch nach § 16b Abs. 1 AufenthG (12.454 Personen bzw. 5,8 %) oder Arbeitsplatzsuche nach vollendetem Studium nach § 16 Abs. 5 AufenthG (8.575 Personen bzw. 4,0 %).

**Tabelle 17: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2018 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung in Deutschland aufhielten, nach einzelnen Aufenthaltstiteln**

Aufenthaltstitel	Anzahl
Studium, Studienvorbereitung (§ 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG)	174.452
Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	8.575
Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7 AufenthG)	541
Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16b Abs. 1 AufenthG)	12.454
Betriebliche Ausbildungszwecke (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	18.592
Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung (§§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG)	146
Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	1.373
Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	80
Studienbezogene Praktikanten EU (§ 17b Abs. 1 AufenthG)	151
<b>Gesamt</b>	<b>216.364</b>

**Abbildung 1: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2018 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung in Deutschland aufhielten, nach Art des Aufenthaltstitels**



Quelle: Ausländerzentralregister

Mit einem Fünftel der in Deutschland aufhältigen Bildungsmigranten aus Drittstaaten (20,1 %) stellt China das wichtigste Herkunftsland in diesem Bereich dar, gefolgt von Indien (7,5 %) und den USA (4,6 %) (Tabelle 18).

**Tabelle 18: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2018 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Ausbildung in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten**

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	China	43.425	20,1 %
2	Indien	16.145	7,5 %
3	USA	10.035	4,6 %
4	Korea (Republik)	8.445	3,9 %
5	Russische Föderation	7.982	3,7 %
6	Vietnam	7.157	3,3 %
7	Türkei	6.602	3,1 %
8	Iran	6.588	3,0 %
9	Ukraine	6.516	3,0 %
10	Brasilien	5.976	2,8 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	97.493	45,1 %
<b>Gesamt</b>		<b>216.364</b>	<b>100,0 %</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

## 4.2 AUFHÄLTIGE DRITTSTAATS- ANGEHÖRIGE ZUM ZWECK DER ERWERBSTÄTIGKEIT

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren insgesamt 241.703 Drittstaatsangehörige im AZR erfasst, die sich derzeit mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18 – 21 AufenthG) in Deutschland befinden (Tabelle 19).

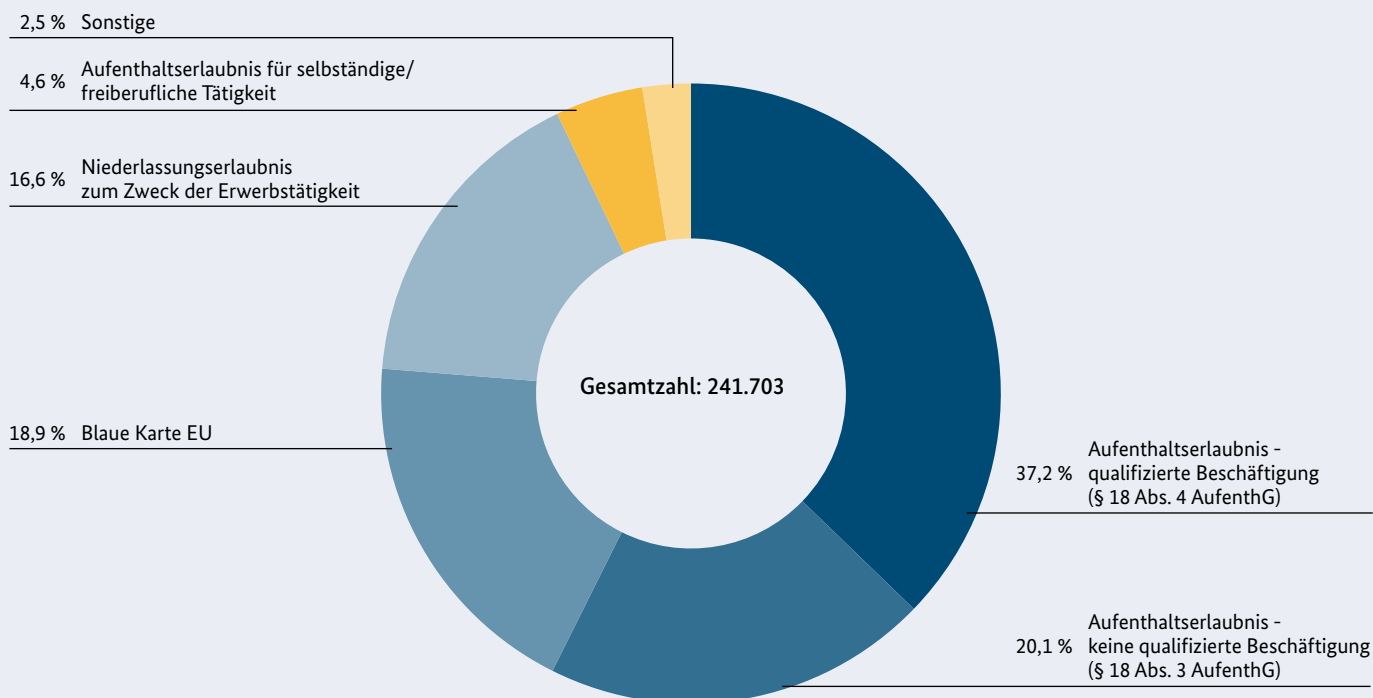
Die 89.974 Personen mit einer Aufenthaltserlaubnis zur Ausübung einer qualifizierten Beschäftigung (nach § 18 Abs. 4 AufenthG) machen mit 37,2 % den größten Anteil aller in Deutschland lebenden Erwerbsmigranten aus Drittstaaten aus (Abbildung 2). 45.692 bzw. 18,9 % Personen besitzen eine Blaue Karte EU (näheres dazu im nachfolgenden Abschnitt). Insgesamt 40.154 Personen bzw. 16,6 % verfügen über eine Niederlassungserlaubnis zum Zweck der Erwerbstätigkeit (nach §§ 18b, 19, 19a Abs. 6, 21 Abs. 4 AufenthG).

**Tabelle 19: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2018 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhielten, nach einzelnen Aufenthaltstiteln**

Aufenthaltstitel	Anzahl
Aufenthaltserlaubnis - keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	48.702
Aufenthaltserlaubnis - qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	89.974
Aufenthaltserlaubnis - qualifizierte Geduldete (§ 18a AufenthG)	236
Niederlassungserlaubnis - Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)	11.955
Aufenthaltserlaubnis - Arbeitsplatzsuche qualifizierter Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	335
Niederlassungserlaubnis - Hochqualifizierte (§ 19 AufenthG)	2.514
Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV)	45.692
Niederlassungserlaubnis - ehemalige Inhaber Blaue Karte EU (§ 19a Abs. 6 AufenthG)	23.871
Aufenthaltserlaubnis - (Mobiler-) ICT-Karte (§ 19b Abs. 1 AufenthG)	137
Aufenthaltserlaubnis - (Mobile) Forscher (§§ 20 Abs. 1, 5 und 20b Abs. 1 AufenthG)	2.404
Aufenthaltserlaubnis - Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	17
Aufenthaltserlaubnis - selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	3.736
Niederlassungserlaubnis - 3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	1.814
Aufenthaltserlaubnis - freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	7.357
Sonstige Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit (§§ 18, 18 Abs. 4a und 18d Abs. 1 AufenthG)	2.959
<b>Gesamt</b>	<b>241.703</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

**Abbildung 2: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2018 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhielten, nach Art des Aufenthaltstitels**



Quelle: Ausländerzentralregister

Mehr als ein Viertel (28,9 %) aller Erwerbsmigranten stammt aus Indien, China oder Bosnien und Herzegowina (Tabelle 20).

**Tabelle 20: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2018 mit einem Aufenthaltstitel zum Zweck der Erwerbstätigkeit in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten**

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	28.094	11,6 %
2	China	22.918	9,5 %
3	Bosnien und Herzegowina	18.780	7,8 %
4	USA	18.220	7,5 %
5	Serbien	12.842	5,3 %
6	Russische Föderation	12.396	5,1 %
7	Kosovo	10.102	4,2 %
8	Ukraine	9.070	3,8 %
9	Japan	8.826	3,7 %
10	Türkei	8.342	3,5 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	92.113	38,1 %
	<b>Gesamt</b>	<b>241.703</b>	<b>100,0 %</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

### 4.3 AUFHÄLTIGE INHABER EINER BLAUEN KARTE EU

Da die zum 1. August 2012 eingeführte Blaue Karte EU für die Erwerbsmigration eine immer bedeutendere Rolle spielt, wird nachfolgend die Zahl der Inhaber von Blauen Karten EU detaillierter aufgeschlüsselt.

Zum Stichtag 30. Juni 2018 waren 45.692 Drittstaatsangehörige mit einer Blauen Karte EU in Deutschland aufhältig. Davon erhielten 22.824 Personen bzw. 50,0 % die Blaue Karte EU, weil sie als Akademiker ein jährliches Bruttogehalt in Höhe von mindestens zwei Dritteln der Beitragsbemessungsgrenze der allgemeinen Rentenversicherung (2018: 52.000 Euro) vorweisen konnten (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. a BeschV). Die übrigen 22.868 Personen (50,0 %) verdienten weniger, erhielten aber dennoch eine Blaue Karte EU, weil sie in einem Mangelberuf (MINT-Berufe und Humanmediziner) tätig waren (vgl. § 19a AufenthG i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Bst. b oder § 2 Abs. 2 BeschV).<sup>9</sup>

Unter allen Drittstaatsangehörigen, die zum 30. Juni 2018 im Besitz einer Blauen Karte EU waren, befanden sich 11.002 Personen (24,1 %), die vorher eine Aufenthaltserlaubnis zu Bildungszwecken innehatten. Weitere 24.681 Personen (54,0 %) sind entweder neu zugewandert oder besaßen bereits vor ihrem jetzigen Titel eine Blaue Karte EU. Unter den 8.293 Personen, welche von einem Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit zu ihrer jetzigen Blauen Karte EU wechselten (18,1 %), befinden sich 7.682 Personen (16,8 %), welche vorher eine Aufenthaltserlaubnis nach § 18 Abs. 4 AufenthG (qualifizierte Beschäftigung) besaßen (Tabelle 21 und Abbildung 3).

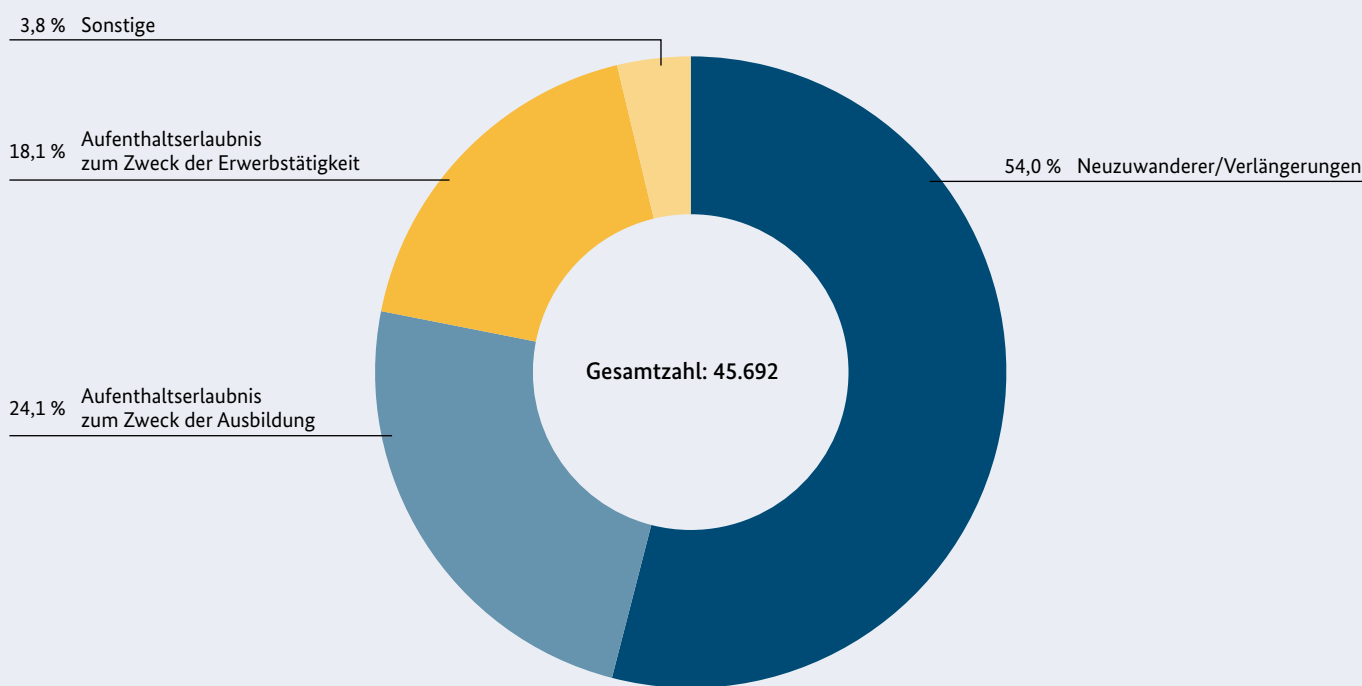
<sup>9</sup> Das Mindestgehalt für Beschäftigte in Mangelberufen beträgt im Jahr 2018 40.560 Euro (siehe Kapitel 2.1.2).

**Tabelle 21: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2018 mit einer Blauen Karte EU in Deutschland aufhielten, nach vorherigem Aufenthaltsstatus**

Vorheriges Aufenthaltsrecht	Anzahl
Studium (§ 16 Abs. 1, 6 AufenthG)	6.876
Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	2.541
Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16b Abs. 1 AufenthG)	510
Betriebliche Aus- und Weiterbildung (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	739
Maßnahmen zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	247
Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung (§§ 16b Abs. 3, 17 Abs. 3 und 17a Abs.4 AufenthG)	81
Andere Aufenthaltstitel zur Ausbildung	8
Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	112
Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	7.682
Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	174
Forscher (§ 20 Abs. 1, 5 AufenthG)	119
Selbständige oder freiberufliche Tätigkeit (§ 21 AufenthG)	75
Andere Aufenthaltstitel zur Erwerbstätigkeit	131
Sonstiger Aufenthaltsstatus	1.716
Neuzuwanderer*/Verlängerungen	24.681
<b>Gesamt</b>	<b>45.692</b>

\*) Personen, die unmittelbar nach ihrer Zuwanderung eine Blaue Karte EU erhalten haben.

**Abbildung 3: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2018 mit einer Blauen Karte EU in Deutschland aufhielten, nach vorherigem Aufenthaltsstatus**



Quelle: Ausländerzentralregister

Hauptherkunftsländer der Inhaber von Blauen Karten EU sind Indien, China und die Russische Föderation (Tabelle 22).

**Tabelle 22: Drittstaatsangehörige, die sich am 30. Juni 2018 mit einer Blauen Karte EU in Deutschland aufhielten, nach den häufigsten Staatsangehörigkeiten**

Rang	Staatsangehörigkeit	Anzahl	Anteil
1	Indien	11.198	24,5 %
2	China	4.074	8,9 %
3	Russische Föderation	3.312	7,2 %
4	Ukraine	2.119	4,6 %
5	Türkei	2.113	4,6 %
6	USA	1.896	4,1 %
7	Brasilien	1.561	3,4 %
8	Ägypten	1.524	3,3 %
9	Iran	1.400	3,1 %
10	Syrien	1.139	2,5 %
	Sonstige Drittstaatsangehörige	15.356	33,6 %
<b>Gesamt</b>		<b>45.692</b>	<b>100,0 %</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

# Anhang: Nach Bundesländern differenzierte Statistiken zur Erteilung von Aufenthaltstiteln

- Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis oder eine Blaue Karte EU erteilt wurde
  - Personen insgesamt
  - Personen mit Einreise in 2018
  - Personen mit Einreise vor 2018
  
- Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2018 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde
  - Personen insgesamt
  - Personen mit Einreise in 2018
  - Personen mit Einreise vor 2018

**Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis/Blaue Karte EU erteilt wurde  
Personen insgesamt**

	Studium, Studienvorbereitung (§ 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7 AufenthG)	Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16 Abs. 1 AufenthG)	Betriebliche Ausbildungszwecke (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung (§§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG)	Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	Studienbezogene Praktikanten EU (§ 17b Abs. 1 AufenthG)	<b>Ausbildung gesamt</b>	Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	Qualifizierte Geduldet (§ 18a AufenthG)	Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV)	(Mobil-) ICT-Karte (§§ 19b und 19d AufenthG)	(Mobile) Forscher (§§ 20 Abs. 1 und 20b Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	<b>Erwerbstätigkeit gesamt</b>	Volkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	Sonstige Aufenthaltserlaubnisse gesamt	<b>Gesamt</b>
Baden-Württemberg	7.956	597	17	546	1.001	11	230	10	38	<b>10.406</b>	4.797	5.266	11	22	2338	13	239	1	96	173	15	<b>12.971</b>	22.502	30.809	3.255	79.943
Bayern	6.383	409	25	590	850	10	88	2	27	<b>8.384</b>	4.000	5.528	21	25	2985	46	78	1	123	64	29	<b>12.900</b>	21.834	28.034	3.159	74.311
Berlin	6.492	587	25	498	197	9	26	4	7	<b>7.845</b>	932	2.961	1	28	1987	2	329	6	158	1173	4	<b>7.581</b>	12.690	18.277	1.530	47.923
Brandenburg	866	40	14	145	31	3	13	0	3	<b>1.115</b>	222	316	1	2	131	0	44	0	17	10	6	<b>749</b>	3.505	2.459	130	7.958
Bremen	1.025	103	5	20	23	0	1	1	2	<b>1.180</b>	99	326	2	2	123	0	1	0	38	15	0	<b>606</b>	3.954	3.365	116	9.221
Hamburg	1.626	103	7	186	116	10	12	0	9	<b>2.069</b>	463	1.086	7	5	530	8	6	0	65	70	2	<b>2.242</b>	8.193	8.804	397	21.705
Hessen	4.943	259	20	234	226	13	70	2	6	<b>5.773</b>	2.187	4.314	7	15	1415	35	51	0	116	58	9	<b>8.207</b>	22.620	21.559	1.688	59.847
Mecklenburg-Vorpommern	731	15	21	33	31	0	25	0	5	<b>861</b>	112	136	0	1	93	9	5	0	8	1	1	<b>366</b>	3.037	1.384	81	5.729
Niedersachsen	4.708	191	20	243	375	1	70	5	5	<b>5.618</b>	1.053	1.472	4	11	741	8	27	2	23	23	13	<b>3.377</b>	25.416	16.281	705	51.397
Nordrhein-Westfalen	12.775	614	105	523	455	4	167	11	5	<b>14.659</b>	2.849	4.994	19	21	2087	43	67	2	213	182	27	<b>10.504</b>	67.482	53.539	2.386	148.570
Rheinland-Pfalz	2.161	91	6	105	118	3	15	2	11	<b>2.512</b>	899	1.001	3	5	363	0	5	0	81	26	7	<b>2.390</b>	10.965	9.088	636	25.591
Saarland	411	9	2	23	16	0	2	0	2	<b>465</b>	87	188	0	3	86	0	1	0	7	5	0	<b>377</b>	3.325	2.432	83	6.682
Sachsen	3.781	180	13	125	124	1	70	2	5	<b>4.301</b>	284	398	1	8	347	0	214	1	18	37	3	<b>1.311</b>	5.613	3.917	191	15.333
Sachsen-Anhalt	1.806	86	9	61	68	0	4	1	5	<b>2.040</b>	95	279	0	2	121	1	10	0	13	8	0	<b>529</b>	5.801	2.358	80	10.808
Schleswig-Holstein	1.033	48	9	60	103	1	39	3	5	<b>1.301</b>	373	421	2	0	140	0	6	0	13	5	8	<b>968</b>	10.587	5.601	289	18.746
Thüringen	1.595	102	4	50	96	0	30	1	2	<b>1.880</b>	111	333	1	0	197	0	13	0	10	6	6	<b>677</b>	4.761	2.538	101	9.957
<b>Gesamt</b>	58.292	3.434	302	3.442	3.830	66	862	44	137	<b>70.409</b>	18.563	29.019	80	150	13.684	165	1096	13	999	1856	130	<b>65.755</b>	232.285	210.445	14.827	593.721

Quelle: Ausländerregister




**Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis/Blaue Karte EU erteilt wurde  
Personen mit Einreise in 2018**

	Studium, Studienvorbereitung (§ 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7 AufenthG)	Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16b Abs. 1 AufenthG)	Betriebliche Ausbildungszwecke (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung (§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG)	Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	Studienbezogene Praktikanten EU (§ 17b Abs. 1 AufenthG)	Ausbildung gesamt	Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	Qualifizierte Geduldete (§ 18a AufenthG)	Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV)	(Mobil-) ICT-Karte (§§ 19b und 19d AufenthG)	(Mobile) Forscher (§§ 20 Abs. 1 und 20b Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	Erwerbstätigkeit gesamt	Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	Sonstige Aufenthaltserlaubnisse gesamt	Gesamt
Baden- Württemberg	1.746	9	7	265	136	2	58	0	21	2.244	1.545	1.174	0	6	488	13	72	0	13	30	3	3.344	403	6.339	611	12.941
Bayern	1.461	4	10	277	211	4	43	0	18	2.028	1.395	1.665	0	3	793	25	33	0	30	13	9	3.966	1.009	6.703	625	14.331
Berlin	1.491	3	12	259	40	0	4	0	3	1.812	426	528	0	15	678	2	58	0	18	186	1	1.912	493	2.792	442	7.451
Brandenburg	103	1	3	22	4	0	8	0	2	143	95	92	0	1	31	0	19	0	5	3	2	248	186	612	44	1.233
Bremen	262	6	3	9	7	0	0	0	1	288	35	69	0	0	32	0	0	0	9	1	0	146	85	783	24	1.326
Hamburg	193	0	1	37	12	1	2	0	7	253	120	213	0	0	148	8	4	0	20	11	0	524	213	1.193	50	2.233
Hessen	744	7	13	80	32	1	20	0	5	902	670	963	0	2	310	28	13	0	14	4	5	2.009	586	3.910	243	7.650
Mecklenburg- Vorpommern	159	0	0	14	6	0	9	0	0	188	30	38	0	0	22	9	0	0	0	1	1	101	77	391	26	783
Niedersachsen	790	4	8	97	78	0	32	1	2	1.012	431	413	0	1	139	7	7	0	7	3	6	1.014	570	3.462	197	6.255
Nordrhein- Westfalen	2.014	4	13	174	113	0	79	1	3	2.401	1.008	1.220	1	5	444	39	31	0	56	40	7	2.851	1.274	8.078	441	15.045
Rheinland- Pfalz	464	3	3	53	23	0	4	0	7	557	353	258	0	3	88	0	1	0	26	11	2	742	331	1.943	127	3.700
Saarland	81	0	2	18	3	0	0	0	2	106	36	33	0	1	14	0	1	0	3	0	0	88	169	546	12	921
Sachsen	443	3	5	60	11	0	44	0	3	569	114	106	0	0	60	0	56	0	2	3	2	343	148	979	90	2.129
Sachsen- Anhalt	391	1	8	47	19	0	2	0	3	471	43	74	0	0	16	1	0	0	3	1	0	138	151	713	21	1.494
Schleswig- Holstein	138	0	0	35	30	0	4	0	2	209	142	99	0	0	28	0	3	0	2	0	2	276	385	1.247	51	2.168
Thüringen	257	1	4	23	18	0	19	0	0	322	43	73	0	0	36	0	3	0	1	0	2	158	225	738	42	1.485
<b>Gesamt</b>	<b>10.737</b>	<b>46</b>	<b>92</b>	<b>1.470</b>	<b>743</b>	<b>8</b>	<b>328</b>	<b>2</b>	<b>79</b>	<b>13.505</b>	<b>6.486</b>	<b>7.018</b>	<b>1</b>	<b>37</b>	<b>3.327</b>	<b>132</b>	<b>301</b>	<b>0</b>	<b>209</b>	<b>307</b>	<b>42</b>	<b>17.860</b>	<b>6.305</b>	<b>40.429</b>	<b>3.046</b>	<b>81.145</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2018 eine Aufenthaltserlaubnis/Blaue Karte EU erteilt wurde  
Personen mit Einreise vor 2018**

	Studium, Studienvorbereitung (§ 16 Abs. 1, 6, 9 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Studium (§ 16 Abs. 5 AufenthG)	Studienbewerbung (§ 16 Abs. 7 AufenthG)	Sprachkurse, Schulbesuch (§ 16b Abs. 1 AufenthG)	Betriebliche Ausbildungszwecke (§ 17 Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Berufsausbildung (§§ 16b Abs. 3 und 17 Abs. 3 AufenthG)	Maßnahmen zur Anerkennung ausl. Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 1, 5 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Anerkennung ausländi- scher Berufsqualifikationen (§ 17a Abs. 4 AufenthG)	Studienbezogene Praktikanten EU (§ 17b Abs. 1 AufenthG)	<b>Ausbildung gesamt</b>	Keine qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 3 AufenthG)	Qualifizierte Beschäftigung (§ 18 Abs. 4 AufenthG)	Qualifizierte Geduldete (§ 18a AufenthG)	Arbeitsplatzsuche für qualifizierte Fachkräfte (§ 18c AufenthG)	Blaue Karte EU (§ 19a AufenthG i.V.m. § 2 BeschV)	(Mobiler-) ICT-Karte (§§ 19b und 19d AufenthG)	(Mobile) Forscher (§§ 20 Abs. 1 und 20b Abs. 1 AufenthG)	Arbeitsplatzsuche nach Forschungstätigkeit (§ 20 Abs. 7 AufenthG)	Selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 1, 2a AufenthG)	Freiberufliche Tätigkeit (§ 21 Abs. 5 AufenthG)	Sonstige Aufenthaltserlaubnisse zum Zweck der Erwerbstätigkeit	<b>Erwerbstätigkeit gesamt</b>	Volkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	Sonstige Aufenthaltserlaubnisse gesamt	<b>Gesamt</b>
Baden- Württemberg	6.210	588	10	281	865	9	172	10	17	<b>8.162</b>	3.252	4.092	11	16	1.850	0	167	1	83	143	12	<b>9.627</b>	22.099	24.470	2.644	<b>67.002</b>
Bayern	4.922	405	15	313	639	6	45	2	9	<b>6.356</b>	2.605	3.863	21	22	2.192	21	45	1	93	51	20	<b>8.934</b>	20.825	21.331	2.534	<b>59.980</b>
Berlin	5.001	584	13	239	157	9	22	4	4	<b>6.033</b>	506	2.433	1	13	1.309	0	271	6	140	987	3	<b>5.669</b>	12.197	15.485	1.088	<b>40.472</b>
Brandenburg	763	39	11	123	27	3	5	0	1	<b>972</b>	127	224	1	1	100	0	25	0	12	7	4	<b>501</b>	3.319	1.847	86	<b>6.725</b>
Bremen	763	97	2	11	16	0	1	1	1	<b>892</b>	64	257	2	2	91	0	1	0	29	14	0	<b>460</b>	3.869	2.582	92	<b>7.895</b>
Hamburg	1.433	103	6	149	104	9	10	0	2	<b>1.816</b>	343	873	7	5	382	0	2	0	45	59	2	<b>1.718</b>	7.980	7.611	347	<b>19.472</b>
Hessen	4.199	252	7	154	194	12	50	2	1	<b>4.871</b>	1.517	3.351	7	13	1.105	7	38	0	102	54	4	<b>6.198</b>	22.034	17.649	1.445	<b>52.197</b>
Mecklenburg- Vorpommern	572	15	21	19	25	0	16	0	5	<b>673</b>	82	98	0	1	71	0	5	0	8	0	0	<b>265</b>	2.960	993	55	<b>4.946</b>
Niedersachsen	3.918	187	12	146	297	1	38	4	3	<b>4.606</b>	622	1.059	4	10	602	1	20	2	16	20	7	<b>2.363</b>	24.846	12.819	508	<b>45.142</b>
Nordrhein- Westfalen	10.761	610	92	349	342	4	88	10	2	<b>12.258</b>	1.841	3.774	18	16	1.643	4	36	2	157	142	20	<b>7.653</b>	66.208	45.461	1.945	<b>133.525</b>
Rheinland- Pfalz	1.697	88	3	52	95	3	11	2	4	<b>1.955</b>	546	743	3	2	275	0	4	0	55	15	5	<b>1.648</b>	10.634	7.145	509	<b>21.891</b>
Saarland	330	9	0	5	13	0	2	0	0	<b>359</b>	51	155	0	2	72	0	0	0	4	5	0	<b>289</b>	3.156	1.886	71	<b>5.761</b>
Sachsen	3.338	177	8	65	113	1	26	2	2	<b>3.732</b>	170	292	1	8	287	0	158	1	16	34	1	<b>968</b>	5.465	2.938	101	<b>13.204</b>
Sachsen- Anhalt	1.415	85	1	14	49	0	2	1	2	<b>1.569</b>	52	205	0	2	105	0	10	0	10	7	0	<b>391</b>	5.650	1.645	59	<b>9.314</b>
Schleswig- Holstein	895	48	9	25	73	1	35	3	3	<b>1.092</b>	231	322	2	0	112	0	3	0	11	5	6	<b>692</b>	10.202	4.354	238	<b>16.578</b>
Thüringen	1.338	101	0	27	78	0	11	1	2	<b>1.558</b>	68	260	1	0	161	0	10	0	9	6	4	<b>519</b>	4.536	1.800	59	<b>8.472</b>
<b>Gesamt</b>	<b>47.555</b>	<b>3.388</b>	<b>210</b>	<b>1.972</b>	<b>3.087</b>	<b>58</b>	<b>534</b>	<b>42</b>	<b>58</b>	<b>56.904</b>	<b>12.077</b>	<b>22.001</b>	<b>79</b>	<b>113</b>	<b>10.357</b>	<b>33</b>	<b>795</b>	<b>13</b>	<b>790</b>	<b>1.549</b>	<b>88</b>	<b>47.895</b>	<b>225.980</b>	<b>170.016</b>	<b>11.781</b>	<b>512.576</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2018 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde  
Personen insgesamt**

	Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)	Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1, 2 AufenthG)	Inhaber Blaue Karte EU (§ 19a Abs. 6 AufenthG)	3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	Erwerbstätigkeit gesamt	Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	Sonstige Niederlassungserlaubnisse	Allgemein (§ 9 AufenthG)	Gesamt
Baden-Württemberg	223	13	727	14	977	517	3.431	432	991	6.348
Bayern	269	7	1.117	10	1.403	906	4.584	696	1.753	9.342
Berlin	227	5	678	12	922	1.343	2.640	395	1.267	6.567
Brandenburg	16	1	59	3	79	98	380	16	123	696
Bremen	35	1	70	7	113	331	416	61	159	1.080
Hamburg	114	8	166	22	310	1.136	2.388	115	1.206	5.155
Hessen	198	11	432	15	656	551	2.184	313	642	4.346
Mecklenburg-Vorpommern	5	1	39	0	45	62	112	8	35	262
Niedersachsen	80	7	397	15	499	1.795	2.916	122	898	6.230
Nordrhein-Westfalen	325	32	886	70	1.313	5.048	10.314	478	4.550	21.703
Rheinland-Pfalz	49	2	125	26	202	605	1.921	73	665	3.466
Saarland	11	1	53	0	65	253	356	10	130	814
Sachsen	68	5	123	2	198	124	414	20	120	876
Sachsen-Anhalt	30	2	62	1	95	153	307	5	105	665
Schleswig-Holstein	27	2	65	4	98	593	1.078	54	465	2.288
Thüringen	25	1	108	1	135	163	323	19	122	762
<b>Gesamt</b>	<b>1.702</b>	<b>99</b>	<b>5.107</b>	<b>202</b>	<b>7.110</b>	<b>13.678</b>	<b>33.764</b>	<b>2.817</b>	<b>13.231</b>	<b>70.600</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2018 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde  
Personen mit Einreise in 2018**

	Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)	Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1, 2 AufenthG)	Inhaber Blaue Karte EU (§ 19a Abs. 6 AufenthG)	3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	Erwerbstätigkeit gesamt	Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	Sonstige Niederlassungserlaubnisse	Allgemein (§ 9 AufenthG)	Gesamt
<b>Baden-Württemberg</b>	0	0	1	0	1	32	4	18	8	63
<b>Bayern</b>	0	0	2	0	2	36	11	21	5	75
<b>Berlin</b>	0	0	2	0	2	29	10	0	12	53
<b>Brandenburg</b>	0	0	0	0	0	0	0	0	1	1
<b>Bremen</b>	0	0	0	0	0	3	3	1	2	9
<b>Hamburg</b>	0	0	0	0	0	7	16	0	5	28
<b>Hessen</b>	0	0	1	0	1	11	5	3	3	23
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	0	0	0	0	0	2	0	0	0	2
<b>Niedersachsen</b>	0	2	0	0	2	16	9	4	4	35
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	2	0	2	0	4	46	35	11	26	122
<b>Rheinland-Pfalz</b>	0	0	0	0	0	12	12	0	3	27
<b>Saarland</b>	0	0	0	0	0	2	0	0	1	3
<b>Sachsen</b>	0	0	0	0	0	10	0	0	0	10
<b>Sachsen-Anhalt</b>	0	1	0	0	1	5	2	0	0	8
<b>Schleswig-Holstein</b>	0	0	0	0	0	4	4	2	1	11
<b>Thüringen</b>	0	0	0	0	0	0	1	2	0	3
<b>Gesamt</b>	2	3	8	0	13	215	112	62	71	473

Quelle: Ausländerzentralregister

**Drittstaatsangehörige, denen im ersten Halbjahr 2018 eine Niederlassungserlaubnis erteilt wurde  
Personen mit Einreise vor 2018**

	Absolventen deutscher Hochschulen (§ 18b AufenthG)	Hochqualifizierte (§ 19 Abs. 1, 2 AufenthG)	Inhaber Blaue Karte EU (§ 19a Abs. 6 AufenthG)	3 Jahre selbständige Tätigkeit (§ 21 Abs. 4 AufenthG)	Erwerbstätigkeit gesamt	Völkerrechtliche, humanitäre oder politische Gründe gesamt	Familiäre Gründe gesamt	Sonstige Niederlassungserlaubnisse	Allgemein (§ 9 AufenthG)	Gesamt
<b>Baden-Württemberg</b>	223	13	726	14	<b>976</b>	<b>485</b>	<b>3.427</b>	<b>414</b>	<b>983</b>	<b>6.285</b>
<b>Bayern</b>	269	7	1.115	10	<b>1.401</b>	<b>870</b>	<b>4.573</b>	<b>675</b>	<b>1.748</b>	<b>9.267</b>
<b>Berlin</b>	227	5	676	12	<b>920</b>	<b>1.314</b>	<b>2.630</b>	<b>395</b>	<b>1.255</b>	<b>6.514</b>
<b>Brandenburg</b>	16	1	59	3	<b>79</b>	<b>98</b>	<b>380</b>	<b>16</b>	<b>122</b>	<b>695</b>
<b>Bremen</b>	35	1	70	7	<b>113</b>	<b>328</b>	<b>413</b>	<b>60</b>	<b>157</b>	<b>1.071</b>
<b>Hamburg</b>	114	8	166	22	<b>310</b>	<b>1.129</b>	<b>2.372</b>	<b>115</b>	<b>1.201</b>	<b>5.127</b>
<b>Hessen</b>	198	11	431	15	<b>655</b>	<b>540</b>	<b>2.179</b>	<b>310</b>	<b>639</b>	<b>4.323</b>
<b>Mecklenburg-Vorpommern</b>	5	1	39	0	<b>45</b>	<b>60</b>	<b>112</b>	<b>8</b>	<b>35</b>	<b>260</b>
<b>Niedersachsen</b>	80	5	397	15	<b>497</b>	<b>1.779</b>	<b>2.907</b>	<b>118</b>	<b>894</b>	<b>6.195</b>
<b>Nordrhein-Westfalen</b>	323	32	884	70	<b>1.309</b>	<b>5.002</b>	<b>10.279</b>	<b>467</b>	<b>4.524</b>	<b>21.581</b>
<b>Rheinland-Pfalz</b>	49	2	125	26	<b>202</b>	<b>593</b>	<b>1.909</b>	<b>73</b>	<b>662</b>	<b>3.439</b>
<b>Saarland</b>	11	1	53	0	<b>65</b>	<b>251</b>	<b>356</b>	<b>10</b>	<b>129</b>	<b>811</b>
<b>Sachsen</b>	68	5	123	2	<b>198</b>	<b>114</b>	<b>414</b>	<b>20</b>	<b>120</b>	<b>866</b>
<b>Sachsen-Anhalt</b>	30	1	62	1	<b>94</b>	<b>148</b>	<b>305</b>	<b>5</b>	<b>105</b>	<b>657</b>
<b>Schleswig-Holstein</b>	27	2	65	4	<b>98</b>	<b>589</b>	<b>1.074</b>	<b>52</b>	<b>464</b>	<b>2.277</b>
<b>Thüringen</b>	25	1	108	1	<b>135</b>	<b>163</b>	<b>322</b>	<b>17</b>	<b>122</b>	<b>759</b>
<b>Gesamt</b>	<b>1.700</b>	<b>96</b>	<b>5.099</b>	<b>202</b>	<b>7.097</b>	<b>13.463</b>	<b>33.652</b>	<b>2.755</b>	<b>13.160</b>	<b>70.127</b>

Quelle: Ausländerzentralregister

## IMPRESSUM

---

### **Herausgeber:**

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge  
90461 Nürnberg

### **Redaktion:**

Johannes Graf | Referat FIII - Migration und Integration: Dauerbeobachtung und Berichtsreihen  
Stefan Rühl | Referat 22B - Statistik

### **Stand:**

Dezember 2018

### **Layout:**

Jana Burmeister | Referat FZ1 - Wissenschaftsmanagement, Geschäftsstelle Wissenschaftlicher Beirat

### **Bildnachweis:**

Titel: iStock

Diese Publikation wird vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge im Rahmen seiner Öffentlichkeitsarbeit herausgegeben. Die Publikation wird kostenlos abgegeben und ist nicht zum Verkauf bestimmt. Sie darf weder von Parteien noch von Wahlwerbern oder Wahlhelfern während eines Wahlkampfes zum Zwecke der Wahlwerbung verwendet werden. Dies gilt für Bundestags-, Landtags- und Kommunalwahlen sowie für Wahlen zum Europäischen Parlament.

### **Besuchen Sie uns auf**



[www.facebook.com/bamf.socialmedia](https://www.facebook.com/bamf.socialmedia)

[@BAMF\\_Dialog](https://twitter.com/BAMF_Dialog)

